



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Titvli Calvinistarvm. Das ist: Die Titel vnd Namen der
Caluinisten**

Becanus, Martinus

Cölln, 1614

Der Ander Titel. Reformiert.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35356

Der Ander Titel.

Reformiert.

Diesen Titel brauchen die Caluiniſten in zweyerley verſtand. Erſtlich/ weil ſie die Kirche reformiert haben: Zum andern/ weil ſie glieder ſind der reformierten Kirchen. Im erſten verſtand ſol man ſi billich Reformierer nennen/ im andern Reformierte. Ferner/ konte man wegen des erſtē verſtands/ daran der ander anhangt/ viel ſtuck diſputieren. Erſtlich/ ob die Caluiniſten die Kirche warhafftig reformiert haben? Zum andern/ auß was macht vnd auctoritet ſie das gethan/ auß geiſtlicher oder weltlicher? Zum dritte/ nach welcher Richtſchnur oder Regel ſie die Reformation angeſtelt? Zum vierten/ was ſie vornemlich in der Kirchen reformiert haben/ vnd wie ſie damit vmbgangen? da ſtuckweiß vnterſucht vnd erkündigt werde kan/ wie ſie das Euangelium/ den Apoſtoliſchen glauben/ die lehr der Peter/ die Sacramente/ die Ceremonien/ ſo bey den Sacramenten gebraucht werden/ die kirchendiener/ die kirchen vnd Klöſter/ die Feſte vnd Faſtage/

M ij

refo-

reformiert haben. Von diesen stücken wil ich nacheinander bericht thun.

Die I. Frag.

Ob die Calvinisten die Kirche reformiert haben?

DIE Calvinistē sampt ihrem Lehrmeister lib. 4. instit. cap. 1. erkennen zweyerley kirchen. Die eine ist unsichtbar und verborgen / ist derwegen Gott allein bekant: Die ander ist offenbar und sichtbar ist auch den mensche bekant. Gleich wie nu die erste Gott allein bekant ist / also mag sie auch von Gott allein reformiert werden. Derwegen ist die frag allein von der letzten. Nemblich / Ob die Calvinisten die sichtbare kirche Christi reformiert haben / oder nicht? Sie geben für / daß sie die kirche reformiert haben. Aber ich verstehe nicht wol / was sie damit wollen. Den welche ist die sichtbare kirche Christi / die sie reformiert haben? Ist's unsere Catholische / die sie Papistisch nennē? oder einige andere davon vnterscheidene? Warlich / es ist die unsere nicht. Erstlich / weil sie selbs sagen / Das unsere kirche nicht reformiert sey. Zum andern /

andern/bekennen sie/ daß sie zu vnser Kir-
 chen nicht gehören / da sie doch nicht leugs-
 nen/daß sie in der reformierten kirchen seyn-
 en. Zum dritten/ Ermanen sie andere leut/
 daß sie vnser kirche verlassen / vnd zu der
 andern kommen/ predigen stets vnd halten
 an mit dem spruch *Isaie/cap. 52: Weichet*
hinweg / weichet hinweg / hebet euch von
dannen: gehet auß von ihr. Zum vierten/
 Nennen sie vnser kirche eine abgöttische
 Antichristliche kirche. Endlich haben sie
 wider vnser kirche ein büchlin gesprengt/
 vnter diesem Titel: *Cæcitas Ecclesiæ,*
 das ist/ der kirchen blindheit. Derwegen
 haben sie vnser nicht reformiert. Welche
 dan? Entweder keine/ oder eine/ so von der
 vnsern vnterscheiden ist. Haben sie mit kei-
 ne reformiert / warumb führen sie dan den
 Titel / ohn die that? Haben sie aber eine
 vnterscheidene reformiert / welche ist die
 selbige.

Vielleicht wirt vns Caluinus selbs aus
 diesem zweuel helfen. Den im buch *de ne-*
cessitate reformationis Ecclesiæ, daß er im jar
 1544 dem Keiser Carolo V. auff dem
 Reichstage zu Speyr vbergeben / hat er
 zwey stuck / darauß das ganze werck mag

verstanden werden. Eins ist / daß die Ca-
 tholische oder Römische kirche / wegen vie-
 ler vnuerschiedlicher mißbreuch / so bey ihr
 eingeschlichen / notwendiglich reformiert
 sein müsse. Daß ander / das er nichts bes-
 sers thun könne / als das er auff solche Re-
 formation tringe / weil es die kirche Christi
 sey / von dern reformation gehandelt wer-
 de. *Vbi, inquit, melius aut honestius, vbi
 etiam hoc quidem tempore, in re ma-
 gis necessaria, operam mihi collocare
 liceat, quam si Christi Ecclesiæ, labo-
 ranti nunc grauitur, & extremo in dis-
 crimine agenti, pro mea virili adesse
 coner?* Wo solich / spricht er / besser oder
 ehrlicher / auch zwar zu diesen zeiten noth-
 wendiger / meinen vleiß anwenden mögen /
 als wen ich mich vnterstände der Kirchen
 Christi / so jetzt in grosser beschwerniß / vnd
 eusserster gefahr steckt / nach meinem ver-
 mögen beystand zuleisten? Hierauff schliesse
 ich drey ding. Erstlich / daß die Catholi-
 sche oder Römische kirche / die nach Calui-
 ni fürgeben / in grosser beschwerniß steckt /
 die kirche Christi sey. Zum andern / das
 Caluinus / vnd andere Newlinge / welche
 die Catholische oder Römische kirche ver-
 lassen

lassen haben / die kirche Christi verlassen /
 vnd ihnen selbs eine newe formiert haben /
 welche Christi kirche nicht sein kan. Dar-
 auß folget / daß man sie nicht Reforman-
 ten / sonder Formanten nennen sol / vñ daß
 ihre kirche nicht reformiert / sonder erst
 newlich formiert vnd phantasiert ist.
 Zum dritten / das Caluinus / sampt andern
 Newlingen in dieser sache gegen den Ca-
 tholischen also sich verhalten / wie sich vor
 alters die Samaritaner gegen den Juden
 verhielten. Den jene vnter dem Könige Je-
 roboam reformierten die Judische kirche
 nicht / sonder formierten eine newe / richtes-
 ten einen Altar auff / gegen den Altar zu
 Jerusalem / vnd verordneten newe Prie-
 ster / die von den kindern Leui nicht waren.
 3. Reg. 12. Eben also thun auch die Calui-
 nisten.

Wirst sagen: Sind sie dan keins wegs
 dafür zuhalten / das sie die kirche Christi
 reformiert haben? Darauff ist leichtlich zu-
 antworten. Eigentlich zu reden haben sie
 ihre kirche / die nicht Christi ist / formiert:
 die unsere aber / welche Christi ist / haben sie
 improprie, auff eine weise zureden / vmb
 etwas reformiert: Vnd das zwar auff

M v

zwey

zweyerley wege: Erstlich / weil sie vor
 mahls in vnser kirchen / wie sprewe vnter
 dem weizen / oder wie vnkraut vnter dem
 guten kraut waren / vnd folgendts auß der
 selbigen verlauffen sind / haben sie warlich
 vnser kirche von vielen sprewen vnd vn-
 kraut befreuet vnd gereinigt: das nicht eine
 schlechte reformation ist. Zum andern /
 weil sie vns Catholischen / die wir in der All-
 gemeinen kirchen verharren / vrsach geben
 haben / vns selbs zum guten leben vnd sitten
 zureformieren / auch alle ergerniß vnd miß-
 breuch / so viel an vns ist / hinweg zunemen.
 Daher kommen in Concilio Tridenti-
 no so viel Canones, Schlüsse / vnd Re-
 formationes: So alle dahin gerichtet
 sind / das vnser kirche in einen bessern vnd
 sauberen stand widerumb gesetzt werde;
 Vnd also die widerwertigen nichts an ihr
 finden / das sie mit fugen tadeln können.
 Auff diese weise haben / vnserm erachten
 nach / alle kesser / so viel ihrer jemahl gewe-
 sen / die kirche reformiert: Davon man
 Augustinum lesen kan / im
 buch / *De Vera Re-
 ligione.*

Die

Die II. Frag.

**Auß was gewalt vnd auctoritet
die Caluinisten die Kirche refor-
miert haben?**

Davon streiten die Caluinisten un-
ter sich selbs. Etliche wollen das
die gerechtigkeit vnd macht zu re-
formieren bey dem Consistorio vnd Kir-
chendienern sey: Andere schreiben sie den
wellichen Königen vnd Fürsten zu. Swar
zu Genff in Franckreich / zu Zurich im
Schweizerland / zu Basel in Teutschläd /
vnternemen sich dieser gerechtigkeit die
Predicanten mit dem Consistorio. Aber
in Engelland / Holland / Seeland / Frieß-
land / thuns die Könige vnd weltliche O-
berkeiten.

Über der erste meinung helt Calvinus
lib. 4. instit. cap. 11. parag. 15. Da er auß-
drücklich sagt / das vormahls in der kirchen
geistliche sachen zuerrichtē / nicht den Kö-
nigen vnd weltlichen Oberkeiten / sonder
den Bischoffen vnd Kirchendienern zuge-
standen. Seine wort sind: *Ecclesiasticæ
causæ ad Episcopale iudicium refere-
bantur. Quemadmodum si quis Cleri-
cus*

cus nihil in leges deliquisset, canonibus tantum reus agebatur, non citabatur ad commune tribunal, sed Episcopum habebat in ea causa iudicem, Similiter si fidei quaestio agitabatur, aut quæ ad Ecclesiam propriè pertineret, cognitio deferrebat Ecclesiæ.

» Kirchliche sachen wurden den Bischöffen
 » zu vrteilen heimgestellet: Als wen ein Clericus oder geistlicher nichts gegen die weltliche ordnung gesündigt hatte / ward er vermög allein des geistlichen Rechten angeklagt / ward nicht geladen für den gemeinen weltlichen Richter / sonder der Bischoff war in der sache sein Richter. Im gleichen wen eine frage / den glauben oder sunst die kirche eigentlich betreffend / disputiert ward / ist die erkentniß der kirchen heimgestellet worden. Auff dieselbige meinung zeucht er auß dem Ambrosio diese wort an: Si Scripturas aut vetera exempla intuemur, quis est, qui abnuat, in causa fidei, Episcopos solere de Imperatoribus Christianis, nõ Imperatores de Eiscopis iudicare? Wen wir die h. Schrift oder alte exempel ansehen / wer kan dan leugnen / das in glaubens sachen die

die

die Bischoue vber die Christliche Keyser/ cc
 nicht die Keyser vber die Bischoue/ das vr- cc
 teil zufellen pflegen. cc

Vber der andern meinung helt der Kö- 6
 nig in Engelland Iacobus, *In Apologia pro*
iuramento fidelit. Da er dieselbige bestetigt
 mit diesem argument: Was für recht vnd
 gewalt die Könige im alten Testament ge-
 habt/ das haben sie auch im Newen: Aber cc
 die Könige im alten Testament haben die cc
 corruptelas außgefegt/ die mißbreuch ab- cc
 geschafft/ öffentliche Reformation ange- cc
 richt/ vnd alles versehen/ was einiger mas- cc
 sen zum kirchen regiment gehörig: Derwe- cc
 gen ist dieselbige gewalt auch den Königen cc
 im newen Testamēt geben. In diesem ver- cc
 stand schreibt er ihm selbs den Prinat zu
 vber die kirche in Engelland/ welchen Pri-
 mat/ oder geistliche Hoch- vnd Oberkeit
 seine vnterthanen mit eidspflicht zu besteti-
 gen verbunden sind / vnter dieser form:
 Ego A. B. palam testor, & ex consci-
 entia mea declaro, quod maiestas Re-
 gia, vnicus est supremus Gubernator
 huius regni, tam in omnibus Spiritua-
 libus siue Ecclesiasticis rebus & causis,
 quam in temporalibus, &c. Ich A. B.
 bezeuge

„ bezeuge öffentlich/ vnd erklere auß meinem
 „ gewissen/ das die Königliche Majeſtat der
 „ einige vnd höchſte Regent ſey dieſes König-
 „ reichs/ ſo wol in geiſtlichen oder kirchlichen
 „ ſachen/ als in zeitlichen. 2c. Dieſen Eid lei-
 ſten die Calumniſten in Engelland. Ob ſie
 das ernſtlich thun/ oder ſimulieren/ dar-
 nach mögen ſie ſehen.

7 Solchem Exempel des Königs in Engelland folgen die Herrn Staten in Hol-
 land/ welche ihnen ſelbs auch die gerechtigkeit vnd gewalt anmaſſen die kirche zu re-
 formieren/ Synodos oder kirchliche Bey-
 kunſte zuberuffen/ vñ geiſtliche Satzunge
 fürzuſchreiben/ wie vntlang zugehen gewe-
 ſen in dē Synodo zu Bericht. Deſſen De-
 creta vnd Satzunge von den Herrn Statē
 ſelbs in Truck geben/ vnter dieſem Titel:
 Chriſtliche Kirchenordnung / der Statt
 5 Städte/ vnd Lande von Berecht/ beſchloſ-
 6 ſen binnen Berecht den 28 Auguſt im jar
 7 1612/ außgeben durch die Edle vnd Mo-
 8 gende Herrn Staten derſelbigen Land-
 9 ſchafft. Ferner die Heubtuſtuck der Refor-
 mation oder der Satzungen/ davon in die-
 ſem Synodo (darn die Herrn Staten
 præſidiert) gehandelt worden/ werden in
 dieſer

dieser ordnung erzelet. 1 Vom beruff der
 Pastorn oder Predicanten. 2 Von ihrem
 Ampt. 3 Vom gemeinen gebett. 4 Von
 der heiligen Tauff. 5 Vom heilige Nachts-
 mahl. 6 Von den Feyr- und Festage. 7
 Von den Fast- und Betetagen. 8 Vom
 Kirchengesang. 9 Von den Eltesten. 10
 Von den Diaconen oder Elemosyneren.
 11 Von den Kirchischen Versamblungen
 und Beskänfften. 12 Von zucht der Geist-
 lichen. 13 Von vbung der Christlichen dis-
 ciplin vnter der gemeine. 14 Von den
 Schulen / Schulmeistern und Dyffers-
 leuten.

Hieraus ist nun offenbar / das bey den
 Caluinisten noch in streit vnd zweuel ste-
 het / wer die kirche reformieren sol? Obs die
 Layen oder Geistlichen? die Fürsten oder
 Predicantē thun sollen? Beiderseits schrei-
 ben sie ihnen selbs diß recht zu: Sie haben
 auch beyde Caluimium für sich / der in dies-
 ser sacht wankelmütig ist: Den am voranz-
 gezogenen ort zeigt er klerlich genug an
 das diese sorge den Bischouen zugehöret
 Aber anderswo helt er die widrige meis-
 nung. Den im buch / *de necessitate refor-*
mande Ecclesie wil er außtrüefflich / das
 Des

des Keyfers vnd der Fürsten Ampt sey/
 die kirche zureinigen vnd zu reformieren.
 Im gleichen in der 87 Epistel rümet er
 hoch den Protectorn des Königreichs En-
 gelland / das er den anfang gemacht hab/
 die Engellendiche kirche zu reformieren.
 Den also schreibt er: Est sanè, de quo gra-
 tias agamus Deo & Patri nostro, quod
 opera tua vti voluerit ad tantū opus;
 vt per te imprimis purum & sincerum
 tuum cultum in regno Angliæ resti-
 tueret. Wir haben zwar Gott vnserm
 Vatter dafür zu dancken / daß er deine ar-
 beid zu solchem hohen werck brauchen wol-
 len / damit durch dich insonderheit sein rei-
 ner vngesellschafteter dienst im Königreich
 Engelland widerumb angerichtet würde.
 Er ermanet ihn auch daselbs / das er die
 Catholischen / so die Reformation nicht zu-
 lassen / mit dem schwert zwinde. Hi, inquit,
 merentur gladio vltore coerceri, què
 tibi tradidit Dominus. *Et paulo post. Vt
 illud assequaris nunquam manum re-
 mittas ab incepta plena & integra Ec-
 clesiæ reformatione prosequenda. Et
 iterum. Da operam obsecro, vt veri
 Templi ipsius Reformatoris nomen
 referas:*

referas. *Et circa finem.* Tu igitur Amplissime Domine vti feliciter, illam Christianismi restitutionem integrā in regno Anglię instituisti, sic pergendum tibi esse existima. Diese sünds weert/ cc
 daß sie gezwungen werden durch die rache cc
 des schwerts / welches dir der Herr in die cc
 hand geben. Vnd ober ein wenig hernach: cc
 Damit du solches erhaltest / so zeuch die hād cc
 nimmer ab / vnd laß nicht nach das ange cc
 fangene werck zuuersolgen / biß die vol cc
 kömme vnd ganze reformation der kir cc
 chen verrichtet. Vnd abermahl: Lieber be cc
 bleißige dich / daß du den namen davon tra cc
 gest eines rechten vnd waren Reformatorn cc
 seines Tempels. Vnd bey nahe am end: cc
 Derwegen lieber Herr / gleich wie du die cc
 vollige restitution vnd auffrichtung des cc
 Christenthumbs im Königreich Engel cc
 land glücklich angefangen hast / Also laß cc
 dir für stehen / daß du fortfaren müßest. cc

Abermahl in der 286 Epistel / disputiert 9
 er mit dem Grauen zu Tarnaw in Poln
 ober die Frag / wer die kirche in Poln
 Ampts halben reformieren sol? Calvinus
 streitet darüber / das dem Grauen vnd an
 dern Fürstē diese sorge außflige. Der Graff

N

aber

aber wirfft sie von sich / vnd sagt / daß solches den Bischöffen zuthun gebüre. Die wort / damit Caluinus demselbigen Herrn zuredt / sind diese: In hoc porro cardine vertitur, quicquid mihi est cum Tua Excellentia disceptationis, quod partium tuarum non esse existimas, quicquam tentare vel aggredi, vt repurgetur à sordibus Papatus Ecclesia Polonica, &c. Alles was ich mit deiner Excellenz zu disputieren hab / das haßtet an diesem punct / daß du vermeinst / es gehöre dir nicht zu / etwas zumersehen oder fürzunehmen / daß die kirche in Poln vom Pabstlichen vnflut gereinigt werde ic.

10

Derwegen gleich wie Caluinus in vielen andern sucten zweyzungig ist / also ist ers auch in diesem. Den er disputiert also davon / daß er bißweilen den Königen vnd weltlichen Fürsten / bißweilen auch den Bischöffen die sorge für die kirche vnd reformation zuschreibt. Daher kompts / daß die Caluinsten vber demselbigen punct nochmahlt vnter sich streitig sind. Mich wundert aber / daß dieser streit bey ihnen nicht geendigt wirt. Benorab weil sie must pflegen den ruhra zuführen / daß durchaus
alle

alle streite/wie viel dern in der H. Kirchen
erweckt werden/ allein auß Gottes wort
geschlichtet vnd geendigt werden können.
Nu fragen sie Gottes wort/ vnd hören
auff zuzancken.

Die III. Frag.

Was für eine Regel die Cal-
uinisten in der Kirchen refor-
mation halten?

Calvinus schreibt diese Regel für/das
man keine reformation in der kirchen
anders anrichten sol/ den nach dem
ausgetruckten wort Gottes. Wil derwe-
gen/das man das allein glauben vnd thun
sol/ was außtrücklich zuglauben vñ zuthun
in der Schrift befohlen wirt. Alle andere
dinge/ so entweder durch die Tradition/
oder durch ansehen der menschen eingefürt
sind/sol man gänzlich verwerffen. Den als
so schreibt er im buch: *de necessitate refor-*
mandæ Ecclesiæ: Porro, vniuersalis est
regula, quæ purum Dei cultum à vitio-
so discernit, ne comminiscamur ipsi,
quod nobis visum fuerit, sed quid præ-
scribat is, qui solus iubendi potestatem

N ij

habet;

habet, spectemus. *Et ibidem.* Deus non modo irritum habet, quicquid colendi sui studio, præter mandatum suum suscipimus, sed palam quoque abominatur. *Et infra.* Cum verbum Dei Notam esse dixerimus, quæ verum eius cultum à vitioso prauoque discernat, inde colligere promptum est, totam colendi Dei formam, quæ hodie mundo est vsitata, nihil quam meram esse corruptionem. *Et rursus.* Satis hoc valere debet ad repudiandum quemcunque cultum, si nullo Dei mandato approbetur. Es ist eine gemeine Regel/ welche den reinen gottesdienst vom mangelhafften vnterscheidet/ daß wir selbs nicht ertichten/ was vns gut dunckt / sonder daß wir ansehen / was der fürschræibe / der allein macht hat etwas zubefehlen. Vnd daß selbs. Gott helt nicht allein alles für nichtig/ was wir mit fleiß ihm zudieneu/ außser seinem befehl fürnemē/ sonder er helts auch öffentlich für einen grewel. Vnd darnach: Weil wir zuuor gesagt/ daß Gottes wort das mahlzeichen sey / dadurch sein warer dienst / vom mangelhafften vnd vnrichtigen dienst vnterscheiden wirt: so ist leichtlich

sich darauß zuschliessen / daß die ganze form
 des göttlichen diensts / so heutigs tags in
 der welt breuchlich ist / nichts anders sey /
 den eitel verfälschung. Und abermahl.
 Daß muß frefftig genug sein / einen jegli-
 chen Gottesdienst zuwerffen / wen er
 mit keinem gebott Gottes beweret wird.
 Und in der 87 Epistel / *ad Protectorem An-*
glia: Cum de legitima Reformatione,
 & que Deo accepta sit, agitur, ad ipsum
 purum Dei verbum redeundum no-
 bis est. Wen man handelt von einer recht-
 mehigen reformation / die Gott angenehm
 seinsol / so müssen wir zu dem reinen wort
 Gottes selbs widerumb keren. Und in der
 193 Epistel. Simul etiam euincimus cō-
 trouersias omnes de Dei cultu, ex ver-
 bo ipsius esse dirimendas: Et cultum
 Dei ex mandato ipsius instituendum.
 Wir erzwingen zugleich auch das / daß alle
 streite vom dienst Gottes / auß seinem wort
 gescheiden werden sollen: vñ daß man den-
 selben dienst Gottes auß seinem befehl an-
 richten sol. Und in der 395 Epistel an einen
 Seelsorger: Palam est, nostram à nobis
 Ecclesiam reformatam esse ex mero
 ipsius verbo, quod vnū est pro regula,

ad quam & instituenda illa sit, & tuen-
 „ da legitime. Es ist offenbar/ daß unsere
 „ kirche von vns reformiert worden auß sei-
 „ nem lautern vnd reinen wort: daß wir als
 „ lein für die Regel halten/ darnach dieselbige
 „ ge kirche anzurichten/ vnd rechtmessig zu-
 „ uerteidigen sey. Vnd *lib. 4. Inst. cap. 15. pa-*
rag. 19. Respuere mihi & pijs omnibus
 fas est, quidquid ad Christi institutio-
 „ nem addere ausi sunt homines. Es stet
 „ het mir vnd allen gottseligen frey/ alles zu-
 „ uerwerffen/ was die menschē der einsetzung
 „ Christi haben zugesetzt dürffen.

42

Dieselbige Regel setzt auch der Capellan
 des Königs von Engellād/ in der antwort
 auff die *Apologia* des Cardinals *Bellarmin*
 am 37 blat/ mit diesen worten: Non au-
 demus vota nostra precesque ad San-
 ctos dirigere, cum præceptum ea de re
 nullum acceperimus. Præceptum au-
 tem accepimus in lege, disertis verbis.
 Quod tibi præcepero, hoc tantum fa-
 cies, (*Deut. 12. 39.*) Inde id tantum aude-
 mus, de quo præceptū habemus. Wir
 „ dürffen vnser wünschen vnd gebett zu den
 „ Heiligē nicht richten/ sintemahl wir davō
 „ keinen befehl empfangē haben. Wir haben
 aber

aber einem befehl im geses empfangen mit
 außtrücklichen worten. Was ich dir befeh-
 len werde/ das soltu allein thun / Deut. 12.
 Daher wir das allein fürnehmen dürffen/
 davon wir ein gebott haben.

Vnd die Herrn Staten in Holland/ in
 Synodo, der zu Bericht gehalten worden/
 in der Vorrede vber ihre kirchenordnung/
 parag. 2. Wir halten vns hiemit/ als mit ei-
 nem H. Eide vnd bundt verpflichtet/ in die-
 ser Landschaft keine andere Lehr/ Regel/
 Maas/ oder Richtschnur des glaubens vñ
 des gottseligen lebens anzunehmen vnd zu
 folgen/ als allein das heilige Wort Got-
 tes/ so in den Schrifften des alten vnd ne-
 wen Testaments/ nemlich der Propheten
 vnd Aposteln außgedruckt ist.

Diese Regel wird gleichwol von keinen
 vnter ihnen gehalten: das auß zweyerley
 weise bewiesen werden kan. Erstlich/ weil
 nirgends im wort Gottes befohlen ist/ das
 die weltlichen in Engelland vnd Holland/
 vnd die Predicanten in Franckreich vnd
 Schweizerland die kirche reformieren sol-
 len: Das geschicht aber mit der that. Derz-
 wegen geschichts der vorgesetzten Regel zu-
 wider. Zum andern/ weil sie beide/ so wol

N iij die

die weltlichen in Engelland vnd Holland
als auch die Predicanten in Franckreich
vnd im Schweizerland viel Sackungen zu
der reformation gemacht haben/welche im
wort Gottes nicht geschrieben/sonder von
ihnen erfunden sind: das im vortgang mit
allerhand exempeln bewiesen werden soll.

Die III. Frag.

Welcher gestalt die Calvinisten
die H. Schrift reformiert haben?

SIE haben die heilige Schrift auff
viele wege reformiert/ oder/ das
ichs besser sage/ deformiert. Erst-
lich/ weil sie die H. Schrift der Tradition
beraubt haben/ die doch ihre natürliche
Schwester ist. Den gleich wie die Schrift
ist das geschriebene wort Gottes/ also ist die
Traditiō das vngeschriebene vñ mündlich
vertrauete wort Gottes. Zum andern/ ha-
bē sie etliche stuck oder glieder dawō hinweg
gethan/ nicht anders/ als wen man einē na-
sen vñ ohren abschnitte. Zu dritten/ habē sie
den vbrige leib mit so viele dolmetzunge/
vñ theilunge verendert/ das er schier lenger
ihm selbs nicht gleich ist. Duse drey stuck sind
droyen

droben erkleret. Zum vierten/ da sie zuuor
die Richtschnur vnd Regel war / darnach
man nicht allein glauben / sonder auch im
leben vnd sitten sich verhalten musste / so
haben sie ihr diß letzte Ampt abgestole. Sie
kennen sie lenger nicht / als Regulam pra-
cticam, die sie in ihrem thun vñ lassen rich-
ten sol / sonder allein / vt i speculatiuam die
sie im glauben richten sol.

Wirst fragen: Was ist dan für eine 16
Regel vnd Richtschnur / der die Calumnistē
im leben vnd sitten folgen? Ich antworte/
Es ist nicht Gottes / sonder Lutheri vnd
Caluini wort. Derwegen verwerffen sie
das wort Christi / Matth. 19. Wiltu zum
leben eingehen / so halt die gebott: vnd setzen
an desselbigē stat / das Caluinus sagt: Wil-
tu zum leben eingehen / so halt die gebott
nicht. Den dieselbige zuhalte / ist weder not-
wendig / noch möglich. Gleube allein / das
ist genug. Gleichfals verwerffen sie auch
das wort Christi / Matth. 19. Ein jeglicher /
der vmb meines namens willen sein weib
verlesset / der wirt das ewige leben besitzen.

Vnd nemen an Lutheri wort: wil die
fraw nicht / so komme die
magd.

N v

Die

Wie die Calvinisten den Aposto- lischen glauben reformiert haben?

17

DEN Apostolischen glauben ha-
 be sie auff zweyerley weise refor-
 miert/ mit der erklerung/ vnd daß
 sie auch etwas hinzu setzen. Den Erstlich/
 erkleren sie die Artikel des glaubens viel
 anders/ den sie bißher erkleret wordē. Das
 ist von den vnsern vorlangts mit vielen ex-
 empeln bewiesen: Wil eins davon anzihen.
 „ Der zehend Artikel des glaubens laut als
 „ so: Er ist nidergestiegen zu der helle. Das
 „ deuten wir Catholischen also/ das Christus
 „ warhafftig hinunter gefaren ist/ zu den un-
 „ tersten teilen der erdē/ wie der Apostel redt/
 „ Ephes. 4. Also habens auch die Heilige/ so
 „ wol Lateinische als Griechische Väter mit
 „ vns auß gelegt/ wie bey dem Bellarmino
 „ zusehen *lib. 4 de Christo. ca. 14.* Diese auß-
 „ gung haben die Calvinisten verworffen/
 „ vnd eine neue erphantisiert/ auff diesen sin:
 „ Christus ist nidergefahre zur helle/ das ist/
 „ er hat am Creutz grewliche marter eines
 „ verdampfen vnd verlornen menschen ge-
 „ lettē/ daß er auch auß bedrangniß der angst
 „ gezwun

gezwungen worden zuruffen: Mein Gott /
 wie hastu mich verlassen? Sind Caluini
 wort / *lib. 2. instit. cap. 16. parag. 10. & 11.*
 Diese auslegung wird bestetigt durch den
 Heidelbergischen Catechismum / der bey
 vielen Calvinisten in gleichem ansehen ist
 mit der heilige Schrift. Den am 36 Son-
 tag in erklerung des Artickels / Abgestiegen
 zur helle / wird gesagt / daß Christus am
 Creuz in vnaussprechliche angst / schmer-
 zen / vnd schrecken an seiner seele gesuncten
 sey. Derwegen ist diß der verfolg des Apo-
 stolischen glaubens / nach der Calvinisten
 meinung: Er ist gecreuzigt / gestorben vnd
 begraben / ist nidergefahren zu der helle / vnd
 am dritten tage auferstanden von den tod-
 ten / das ist: Erslich ist er gecreuzigt / dar-
 nach ist er am Creuz gestorben / bald ist er
 ins grab gelegt / folgendts ist er widerumb
 ans Creuz kommen / vnd hat grewliche
 marter gelitten / endlich ist er auferstanden
 von den todten. Eine verkerte ordnung.

Das ander teil der reformation stehet in
 dem / daß sie etwas hinzuthun. Den die
 Calvinisten haben dem Apostolischen glau-
 ben einen Artickel zugethā / nemlich diesen:
 Ich glaube / daß der Pabst der Antichrist
 sey.

sey: denselben glauben sie so fest vnd gewiß /
 22 als den ersten Artikel: Ich glaub in Gott
 22 Vatter Allmechtig / schöpffer des himels
 22 vnd der erden. Den also schreibt Pouellus
 der Caluinist / in der Vorrede seines buchs
 vom Antichrist: Deum sanctè testor, me
 tam certè scire, Pontificem Romanū
 esse magnam illum Antichristum,
 quàm Deum ipsum esse in cælo, crea-
 torem visibilium & inuisibilium, &
 Iesum Christum esse verum Messiam.
 22 Ich neme Gott ernstlich zum zeugen / daß
 22 ich so gewiß weiß / daß der Pabst zu Rom
 22 so gewißlich der grosse Antichrist ist / als
 22 Gott selbs im himel ist / ein Schöpffer al-
 22 ler sichtbarn vñ unsichtbarn Creature / vñ
 22 als Jesus Christus der ware Messias ist.
 22 Derwegen sind nunmehr dreyzehnen Ar-
 19 tikel des glaubens bey den Caluinisten:
 Vñ wirt von dem vierzehendē ernstlich ge-
 rattschlagt / der sich also verhält: Ich glaub
 daß der König von Engelland den primat
 22 hab / oder daß Oberheubt sey der kirchen in
 22 Engelland. Den diesen Artikel bestetigen
 22 die Caluinistē in Engelland mit eidspflicht.
 Vnd wiewol es im Heidelbergischen Ca-
 techismo / oder in der Niderlendischen Bez-
 kenntnis

Kenntniß noch nicht beschlossen ist / ob man
 für einen Artikel des glaubens halten sol/
 dennoch neiget sich des Königs Caplan
 fast dahin / daß es sein sol. Den in der Ant-
 wort auff die Apo. Bellarmini am 25 blat/
 setz er diese frage in Bellarmini namens
 Quomodo fides Angelorum de Pri-
 matu Regis, potest dici Catholica, id
 est, semper credita, cum ante Henri-
 cum octauum audita non sit: Wie
 kan der glaub der Engellender von des Kö-
 nigs Primat Catholisch genant werde / als
 der allezeit sey glaubt worden / weil dersel-
 big für den zeiten Henrici VIII nie gehört
 ist? Dar auff antwortet er mit diesen wortē:
 Respondeo, creditam eam semper vel
 ante annum ter millesimum. *Et paulo
 post.* Quomodo ergo Catholica nō est?
 Ich antworte / daß es allezeit glaubt wor-
 den / auch für drey tausend jaren. Und her-
 nach: Wie sol er dan nicht Catholisch sein?
 Daher schliesse ich also: Alles / was mit dem
 Catholischen glauben glaubt wirt / das kan
 man einen Artikel des glaubens nennen.
 Aber der Primat des Königs von Engels-
 land wirt mit dem Catholischen glauben
 glaubt: Derwegen kan man ihn einen Artiz-
 kel

ckel des glaubens nennē. Jedoch iſts beſſer /
diefen ſtreit ſchweben laſſen / biß der Hei-
delbergiſche Catechiſmus / oder die Nider-
lendische Bekenntniß (welche eine Richt-
ſchnur vnd Regel des Catholiſchen glau-
bens iſt in Holland) das vrtail daruber ſetz-
let: Damit wirt der Capellan vielleicht zu
frieden ſein.

Die VI. Frag.

Wie die Caluiſten die lehr der
heiligen Peter reformiert haben?

20

Nachdem die Caluiſten die heilige
Schrift vnd den Apoſtoliſchen
glauben reformiert / haben ſie auch
fürgenommen die H. Peter zu reformie-
ren: welche ihrem fürgeben nach in vielen
articeln geirret vnd geſtrauchelt haben.
Vnd zwar Caluius redt also von ihnen
in folgenden ſtücken.

21

Erſtlich / vom freyen willen / *lib. 2. inſtit.
cap. 2. parag. 4.* Certè, quas retulimus Pa-
trum ſententias, eſſe falſſiſſimas paulo
poſt conſtabit. *Et infra.* Tametiſi Græci
præ alijs in extollenda humanæ vo-
luntatis facultate modum exceſſerūt,

veteres

veteres tamen omnes excepto Augu-
stino, in hac re vacillant. *Et iterum qui*
postea secuti sunt, sensim alij post ali-
os in deterius continuo delapsi sunt.

Wahrlich/ daß die angezogene meinung der
Peter zumahl falsch sey/ sol kurz hernach
an tag kommen. Vnd hernach: Wiewol
die Griechische Peter für andern/ das ver-
mögen des freyen willens vber die maß er-
heben/ vñ darin zu weit gehen/ so straukeln
doch die Peter alle miteinander in dieser
sache/ außgenommen der H. Augustinus.
Vñ widerumb: Die hernach gefolgt sind/
habens algemach einer nach dem andern
erger gemacht/ vnd sind herunter gefallen.

Zum andern/ von mitwirkung des freyē
willens mit der gnad/ schreibt er *lib. 2. inst.*
cap 3 par. 7. Non recte à Chrysostomo
scriptum est, nec gratiam sine volun-
tate, nec voluntatem sine gratia quic-
quam posse operari. *Et infra parag. 10.*
Illud ergo toties à Chrysostomo repe-
tutum repudiari necesse est, Quem tra-
hit, volentem trahit. Es ist nicht recht
von Chrysostomo geschrieben / daß weder
die gnad ohn den willen/ noch der wille ohn
die gnad ichtwies ins werck richten könne.

Vnd

„ Vnd daß vnten: Derwegen ist's not/ daß
 „ man verwerffe/ was Chrystomus so offte
 „ widerholet: Welchen er zeucht/ den zeucht
 „ er mit seinem willen.

23 Zum dritten/ Von der Person des Mit-
 lers *lib. 2. inst. cap. 14. parag. 3.* Atque hic
 excusari non potest veterum error,
 qui dum ad mediatoris personam nō
 attendunt, totius ferè doctrine, quæ in
 Euangelio Ioannis legitur, genuuinū
 obscurant sensum, seque implicant
 „ multis laqueis. Vnd kan alhie der irthūb
 „ der alten Peter nicht entschuldigt werden/
 „ welche den rechtē waren verstand der gan-
 „ zen lehr/ so im Euangelio Joannis gelesen
 „ wirt/ vertumckeln/ vnd sich selbs in viel striz-
 „ cke wickeln/ weil sie auff die person des
 „ Mitlers nicht mercken.

24 Zum vierten/ Von der Rechtfertigūg:
lib. 3. inst. cap. 11. parag. 15. Quod ad vulga-
 res Papistas pertinet vel Scolasticos,
 dupliciter hic falluntur. *Et paulo infra.*
 Ac nec Augustini quidem sententia
 per omnia recipiendā est. Tametsi e-
 nim egregiè hominem omni iustitiæ
 laude spoliāt, ac totam Dei gratiæ trā-
 scribit; grātiām tamen ad sanctifica-
 tionem

tionem refert, qua in vitæ nouitatem
 per spiritum regeneramur. Was die
 gemeine Papisten oder Schultheologen
 belangen thut/die werde alhie auff zweyer-
 ley weise betrogē. Vnd ein wenig hernach:
 So ist auch des H. Augustini meinüg nicht
 durchauß anzunemen. Den wiewol er dem
 menschen allen rhum der gerechtigkeit her-
 lich abzeucht/vnd sie zumahl der göttlichen
 gnad vberschreibt / so zeucht er doch die
 gnad auff die heiligung / dazu wir zum ne-
 wen leben durch den geist widergeboren
 werden.

Zum fünfften/ Von der Genugthuung 25
*lib. 3 instit. cap. 4 parag. 38. Parum autem
 me mouent, quæ in veterum scriptis
 de satisfactione passim occurrunt. Vi-
 deo omnes ferè, quorum libri exstant,
 aut hac in parte lapsos esse, aut nimis
 asperè aut durè locutos. Es bewegt
 mich aber wenig / was in der alten Veter
 schriften von der genugthuung hin vñ wi-
 der fürleufft. Ich sehe/das sie beynah alle/
 dern schrifte vorhanden sind/ entweder in
 diesem teil gestrauchelt / oder viel zu hart
 vnd sawer geredt haben.*

Zum sechsten/ Vom gebet für die abge- 26
 storben

storbenen: *lib. 3 cap. 5 parag. 10.* Cum ergo
 mihi obiiciunt aduersarij, ante mille
 & trecentos annos vsu receptum fuis-
 se, vt preces fieret pro defunctis,
 eos vicissim interrogo, quo Dei ver-
 bo, qua reuelatione, quo exemplo fa-
 ctum sit. *Et infra.* Ipsi etiam veteres,
 qui preces fundebant pro mortuis, &
 mandato Dei, & legitimo exemplo
 hic se destituti videbant. Cur ergo au-
 debat? In eo dico aliquid humani pas-
 sos esse; ideoque ad imitationem tra-
 hendum non esse contendo, quod fe-
 cerunt. Derwegen / wen mir die widers-
 wertigen fürwerffen / daß für dreyhundert
 hundert jaren im brauch gewesen sey / für
 die abgestorbenen zubitten: so frage ich sie
 widerumb / Auff welch Gottes wort / auff
 welche offenbarüg / auff welch exempel das
 geschehen sey? Vnd hernach: Die alten
 selbs / so für die todten baten / haben gesehē
 daß es ihnen alhie am befehl Gottes / vnd
 rechtmessigem exempel gemangelt hat.
 Warumb dürfften sie es dan thun? Darin
 sage ich / haben sie einen menschlichen fehler
 trutt gethan: Vnd halte derwegē darüber /
 daß ihnen nicht nachzuthun sey / was sie ge-
 than haben.

Zum

Zum siebenden / Vom verdienst: *lib. 3*
inst. cap. 15. parag. 2. Primum de meriti
 nomine id mihi præfari necesse est,
 quicumque primus illud operibus hu-
 manis ad Dei iudiciū comparatis ap-
 tauit, eum fidei, sinceritate pessimè cō-
 suluisse. *Et paulo post;* Vñ sunt, fateor,
 passim vetusti Ecclesiæ Scriptores hoc
 nomine: atq; vtinā vculæ vnius abusu,
 erroris materiā posteris non præbuis-
 sent. Erstlich muß ich vom namen des ver- 66
 diensts fürhin sagen: Wer dasselbige wort 66
 erstlich auff die menschliche wercke gezogen 66
 hat / so weit dieselbige gegen das gericht 66
 Gottes gehalten werde / der hat der reinig- 66
 keit des glaubens ein bösen dienst geleistet. 66
 Vñ vber ein wenig hernach: Ich bekenne / 66
 Es habē die alte Väter der kirchē diß wort 66
 hin vnd wider gebraucht: vnd wolt Gott / 66
 daß sie durch mißbrauch dieses einzigen 66
 wörtlins den nachkommē nicht eine vrsach 66
 zum irthumb geben hetten. 66

Zum achtē / Von der öffentliche Bus: *lib. 4*
inst. ca. 12. par. 20. Qua in parte excusa-
 ri nullo modo potest immodica vere-
 rū austeritas, quæ & prorsus à Domini
 præscripto dissidebat, & erat mirū in
 O ij modum

modum periculosa. *Et mox ibidem*
 Quicumq; igitur sano iudicio rem esti-
 mabit, desiderabit hic eorum pruden-
 29 riam. In welchem teil keins wegs entschül-
 29 digt werden mag die vbermessige streng-
 29 heit der alten/ welche dem/ was der Herr
 29 fürgeschrieben/ allerding zuwider/ vnd ne-
 29 ben dem wunder gefehrlich war. Vnd das
 29 selbs bald hernach: Derwegen wer die sacht
 29 mit gesundem vrteil erwegen wil/ der wirt
 29 alhie spüren/ daß es ihnen/ (den Vetern)
 29 an vorsichtigkeit gemangelt hat.

29 Zum neunnden/ Von der vierzigtagigē
 fasten. *lib. 4. cap. 12. par. 20.* Tunc passim
 inualuerat superstitiosa Quadragesi-
 mæ obseruatio, qua & vulgus eximiū
 aliquod obsequium Deo se in eā præ-
 stare existimabat, & Pastores eam cō-
 mendabant, &c. Ac mirum est, tam
 crassam hallucinationem hominibus
 acuti iudicij obrepere potuisse. Der
 29 zeit hatte allenthalben vberhand genom-
 29 men/ die abergleubische haltūg der vierzig-
 29 tagigen fasten/ den das gemeine volck hielt
 29 es dafür/ daß sie Gott damit einen trefflis-
 29 chen dienst leisteten/ so lobeten sie auch die
 29 Pastorn zc. Vñ ist wunder/ daß ein solcher
 grober

grober irthumb vernunfftigen leuten hat
beybracht werden können.

Zum zehenden / Von den Lehen / so in
der not teuffen: *lib. 4. cap. 15. par. 20. Quod* 30
autē multis ab hinc sæculis, adeoque
ab ipso ferè Ecclesiæ exordio, vsu re-
ceptum fuit, vt in periculo mortis lai-
ci baptizarent, non video, quam firma
ratione defēdi queat. Daß aber für viel 30
hundert jaren / ja auch beynabe von anfang
der kirchen / breuchlich gewesen / daß in tods
gefahr auch die lehen teufften / kan ich nicht
sehen / mit was beständigem grund solches
zuverteidigen sey. 30

Bisher Caluinus wider die Ehrenwür-
dige Peter der alten kirchen. Caluino folg-
gen die Calvinisten. Anderer zugeschweis-
gen / Franciscus Iunius redt also hin vnd
wider in seinen *animaduersionibus* vber das
dritte buch *Bellarmini* vom Pabst. 1. Pa-
tres à vero vt plurimum aberrarunt.
2. Hæc non testimonia sunt veritatis,
sed suspiciones vanæ, quibus boni Pa-
tres plus satis indulserunt. 3. In hoc ar-
gumento communem errorem mini-
mè stabilit Sanctorum Patrum autho-
ritas. 4. Hæc non diuinorum Prophe-
tarum

tarum effata sunt, sed diuinationes
 falsæ errantium. 5. Patrum testimonia
 in hoc casu fidem non obligant. 6. Ne-
 gamus horum autoritatem in hoc
 genere magnam esse, cum bona Patrū
 ipsorum venia. 7. Quam infirma sit
 Patrum autoritas, aliquoties osten-
 dimus. 8. De interpretationibus Patrū
 in obscuro hic palpantium, iam satis
 dictum. 9. Nos autoritati diuinæ, ac
 non opinionibus humanis credimus.
 » &c. 1. Die Beter haben mehrentheils der
 » warheit gefeilet. 2. Dis sind nicht zeugniss-
 » sender warheit / sonder eitele gedancken/
 » denen die gute Beter viel zu viel nachgez-
 » hengt. 3. Der heiligen Beter ansehen ster-
 » cket in dieser sache den gemeinen irthumb
 » gar nicht. 4. Dis sind nicht rede der heilige
 » Propheten / sonder falsche vermutungē der
 » irrenden. 5. Die zeugnissen der Beter verz-
 » binden in diesem fal den glauben nicht. 6.
 » Daß der Beter ansehen groß sein sol in die-
 » sem teil / dazu sagen wir / mit ihrem vrlaub/
 » Nein. 7. Wir haben zu etlichen mahlen anz-
 » gezeigt / wie schwach der Beter ansehen
 » sey. 8. Von auflegung der Beter / welche
 » im tunckeln toppē / ist genug gesagt. 9. Wir
 glauben

glauben dem göttlichen ansehen/ vnd nicht
dem menschlichen wohn. 2c. “

Auff dieselbige weise reden auch andere
Caluinisten. Alle sind sie gelert in einer
Schule. Alle verachten sie das ansehen der
alten Väter: wollen auff ihr eigen vrtail
stehen/ vnd weise sein bey ihnen selbs: Ge-
dencken nicht an das wort Ecclesiast. 8.
Verachte nicht der alten sprüche / den sie
habens auch von ihren Vätern erlernet. “
Von ihnen magstu verstand lernen/ daß du
zur zeit/ so es not thut/ bericht vnd antwort
mögest geben. “

Die VII. Frag.

Wie die Caluinisten die Sacra-
mente reformiert haben?

Drnemlich auff dreyerley weise. 33
Den Erstlich haben sie fünff Sa-
cramente hinweg geschafft/ vñ nur
zwey behalten: die Tauff vnd das Sacra-
ment des Altars. Zum andern/ sagen sie/
daß die Tauff zur seligkeit vnmomötē sey/
sonder daß die kinder ohn die Tauff selig
werden können. Zum dritten/ verleugnen
sie die warhafftige gegenwart Christi im

D iij heili-

heiligen Sacrament des Altars. Aber in dieser dreyfachen Reformation kommē sie weder mit den alten Vetern / noch mit ihnen selbs vberlein: Dergestalt / daß einer neuen reformation von nöten ist / dadurch sie zur einigkeit gebracht werden. Das wil ich leichtlich beweisen.

34

Erstlich sagen sie / daß allein zwey Sacramente seyen / die Tauff / vnd das Sacrament des Altars: Vnd die beide sol Augustinus auch allein dafür erkennen. Also schreibt Plessæus *lib. 4. de Eucharist. cap. 1. pag 6 + 8. vnd 654.* Was sie von Augustino fürgeben / das ist erlogen. Den neben diesen beiden erkennet er auch die Firmung dafür / da er spricht *lib. 2 contra litteras Petil. cap. 104.* Sacramentum Chrismatis in genere visibilium signorum, Sacramentum est sacrosanctum, sicut ipse Baptismus. Das Sacrament des Chremsens ist in der ordnung der sichtbarn zeichē ein hochheilig Sacrament / wie die Tauff selbs. Er erkennet auch die Priesterweyhe / *lib. 2 contra Epist. Parmen. cap. 13.* Da er sie mit der Tauff vergleicht / mit diesen worten: Vtrunq; Sacramentum est, & quadam consecratione vtrunq; homini datur:

datur: illud, cum baptizatur: istud, cum
 ordinatur; ideoque in Ecclesia Catho-
 lica vtrunque non licet iterare. Beide
 sind sie Sacramente/ vnd werdē beide den
 menschen gebē mit einer consecration/ eins/
 wen er geteuft wirt/ das ander/ wen er ge-
 weyhet wirt. Derwegen mag man in der
 Catholischen Kirchen keins von beiden wi-
 derholen. Er erkennet auch die Buß/ *lib. 1. de
 adulterin. coniugij cap. 26. & 28: Ea-*
dem est, inquit, causa Baptismi & Re-
conciliationis, sine quibus Sacramen-
tis homines credunt se non debere ex-
ire de corpore. Es ist dieselbige vrsach der
 Tauff/ vnd der versönnung: vnd gleuben die
 menschen/ daß sie ohn diese Sacramente
 auß dem leib nicht scheiden sollen. Er er-
 kennet gleichmēßig den Ehestand/ *lib. 1. de
 nuptijs & Concupiscentijs, cap. 10: Huius*
Sacramenti res est, vt mas & fæmina
connubio copulati, quamdiu viuunt
inseparabiliter perseuerēt. Der grund
 dieses Sacraments ist/ daß ein Man vnd
 weib/ so ehelich zusammen verknüpfte/ vn-
 geschieden beyinander bleiben/ so lang sie le-
 ben. Er erkennet die letzte Delung. *Serm. 215
 de tempore: Quoties aliqua infirmitas*

O v

super-

superuenerit, corpus & sanguinem Christi, ille, qui ægrotat, accipiat; Et inde, corpusculum suum vngat, vt illud, quod scriptū est, impleatur in eo, infirmatur aliquis, inducat presbyteros, & orent super eum, vngentes eum
 » oleo &c. So offt einige schwachheit vber-
 » kompt / sol der francke den leib vñ blut Chri-
 » sti empfangen: Vnd folgendes seinen leib
 » salben / damit an ihm erfüllet werde / was
 » geschrieben ist: *Iacobi 5* Ist jemand franck
 » vnter euch / der ruffe zu ihm die priester der
 » kirchen / vnd lasse sie vber ihn beten / vñ ihn
 » salben mit öl im namen des Herren.

35 Hier auß ist nun offenbar / daß Plessens dem H. Augustino vñrecht thut / vnd mit ihm weit nicht einer meinung ist. Ja er ist auch hierin mit seinen Euangelischen nicht eins. Vnd zwar erstlich helt ers nicht mit Caluino / der drey Sacramente erkennet / die Tauff / das Nachtmahl / vnd die Ordination. Zum andern / ist ers mit Zwinglio nichts eins / der auch drey erkennet / die Tauff / das Nachtmahl / vñ den Ehestand. Zum dritten / ist er mit vielen Lutheranern nicht eins / die auch drey erkennen / die Tauff / das Nachtmahl / vnd die Buß.
 Zum

Zum vierten / ist er der gemeinen obangezogenen Regel der Calvinisten zuwider. Den er / Pleissius, kan nicht beweisen auß Gottes wort / so bey ihnen die einzige Richtschnur der reformation ist / daß allein zwey Sacrament seyen. Er kans gleichwol auß dem Heidelbergischen Catechismo beweisen. Den etliche für die regel vnd Richtschnur des glaubens / der sitten vnd der reformation erkennen / den man auch in grösser / oder doch gleicher auctoritet halten sol / als das geschriebene wort Gottes / wie drosben angezeigt. Den der Catechismus erkennet zwey Sacramente / wie Pleissius auch / die Tauff / vnd das Nachtmahl. Hie gebet nu Plato, daß man still halte.

Zum andern / sagen sie / die Tauff sey zur seligkeit vnuonnöten / sonder die kinder können ohn dieselbige selig werden. Also leret Calvinus in *Antid. Conc. Trid. sess. 6. cap. 5.* Vnd *lib. 4. instit. cap. 16. parag. 24.* Vnd andere mehr. Alhie sind sie auch so wol mit dem H. Augustino / als mit ihne selbs nicht eins. Den Augustinus *lib. 3. de anima & eius orig. cap. 9.* spricht: *Noli credere, noli dicere, noli docere, infantes antequam baptizentur, morte praeventos, peruenire*

36

nire posse ad originale indulgentiã
peccatorum, si vis esse Catholicus.

- „ Wiltu Catholisch sein / so glaube es nicht /
 „ sage es nicht / lere es nicht / daß die kinder /
 „ wen sie sterben / ehe den sie getaufft werde /
 „ zu vergebung der Erbsünde kommen könn-
 nen. Vnd in der Epistel ad B. Hieronym.
 Quisquis dixerit quod in Christo vi-
 uificabuntur etiam paruuli, qui sine
 Sacramenti eius participatione de vi-
 ta exeūt, hic profecto, & contra Apo-
 stolicam prædicationem venit, & to-
 tam condemnat Ecclesiam, vbi prop-
 terea cum baptizandis paruulis festi-
 natur & curritur, quia sine dubio cre-
 ditur, alias in Christo viuificari non
 „ posse. Wer sagt / daß auch die kleine kinder
 „ in Christo lebendig gemacht werde / so ohn
 „ empfangung seines Sacraments auß die-
 „ sem lebenscheiden / der gehet fürwar der A-
 „ postolischen lehr zuwider / vnd verdampft
 „ die ganze kirche / da man deshalb mit den
 „ kleinen kindern / wen sie sollen getaufft wer-
 „ den / also eilet vnd leufft / weil man unge-
 „ zweimelt glaubt / daß sie sunst in Christo
 „ nicht können lebendig gemacht werden.

37

So ist auch gewiß / daß hierüber die Cal-
 uinisten

uinisten vnter sich nicht eins sind. Den
 Calvinus *lib. 4. inst. cap. 16. parag. 24.* redt
 also davon: *Infans hæreditario iure, se-*
cundum promissionis formulam, iam
à matris utero in foedere continetur.
 Ein kind ist krafft der angeerbten gerech-
 tigkeit/nach der form der verheissung auch
 von mutter leib an im bund begriffen. Vnd
in Antidoto am vorgemeldten ort: Quasi
verò de nihilo dictū sit, eos nasci san-
ctos, qui ex fidelibus nascuntur. Imo
quo iure ad Baptismum eos admitti-
mus, nisi quod promissionis sint here-
des? Nisi enim iam ante ad eos pertine-
ret vitæ promissio, Baptismū propha-
naret, quisquis illis daret. Et infra; Nō
à Baptismo igitur initium habet corū
salus, sed quæ iam in verbo fundata e-
rat, ob signatur. Sol das wol nichts sein/
 daß gesagt/sie werden heilig geboren/wel-
 che von gleubigen eltern geboren werden?
 ja mit was fügen/ oder auß was ursachen
 lassen wir sie zur Tauff kommen/ohn dar-
 umb/ daß sie erben sind der verheissunge?
 Den wen die verheissung für der Tauff zu
 ihnen nicht gehörete/ so würde derselbige/
 wer es sein möchte/ die Tauff verunheili-
 gen/

„ gen/der sie ihnen mittheilte. Vnd hernach:
 „ Derwegen hat ihr heil den anfang nicht
 „ von der Tauff/sonder die seligkeit/ die zu
 „ vor im wort gegründet war/ wirt versie
 „ gelt.

38 Da wider schreibt Plessæus *lib. 4. de Eu-
 char. ca. 1. pag. 648.* Vñ sind diß seine wort:
 Baptismus Circumcisionis vicarius,
 nos in Dei foedus admittit: sacra Cana
 quæ Paschati successit, nos in eodem
 confouet & confirmat. Vnde illi pro
 priè Regeneratio nomen: huic, com
 muniono corporis & sanguinis Domini.
 „ Die Tauff/welche an stat der beschneidung
 „ ist/lesset vns zu/vnd nimpt vns in den bund
 „ Gottes: das heilige Nachtmahl/ so an stat
 „ des Osterlambts kommen ist/ fouert vnd
 „ bestetigt vns in demselbigen bund. Daher
 „ die Tauffe/die Widergeburt/das Nachts
 „ mahl/die Communion/od gemeinschafft
 „ des leibs vnd bluts Christi genant wirt.
 Wer sol hie die vneinigkeits nicht mercken?
 Plessæus sagt/wir werden durch die Tauff
 in den bund auffgenommen: Dem wider
 spricht Caluinus. Wir werden nicht auff
 genommen durch die Tauff/sonder wir
 sind zu vor von mütter leib an darin begriff
 ten gewesen. Ja

Ja Plessæus ist auch mit ihm selbst strei- 39
 tig. Denn nachdem er an gemeldtem ort die-
 se wort geschrieben: Die Tauff lesset vns
 zu in den bund Gottes: das Nachtmahl sou-
 uiert vnd bestetigt vns in demselbigē bund.
 Schreibt er vber etliche bletter hernach al-
 so: Sacramenta sunt fidelibus data, nō
 vt in fædere comprehendantur, sed vt
 eo signo comprehensi significantur.
 Die Sacramente sind den gleybigen ge-
 ben/ nicht daß sie in bund begriffen werde-
 sonder daß dadurch/ als ein zeichen/ ange-
 zeigt werde / daß sie darin begriffen sind.
 Hier auß zihē ich diesen widerspruch. 1. Die
 Tauff lesset oder nimpt vns in den bund. 2.
 Die Tauff lesset oder nimpt vns nicht in
 den bund Gottes / sonder bedeutet allein/
 daß wir zuuor zugelassen vnd darin begrif-
 fen sind. Item diesen: Die Tauff vnd
 Nachtmahl haben diesen vnterscheid / daß
 die Tauff vns zu lesset in den bund Gottes/
 das Nachtmahl in demselbigen bund sou-
 ert vnd bestetigt. 2 Der vnterscheid ist in
 dem nicht. Suteinahl weder Tauff noch
 Nachtmahl vns in den bund zu lesset / son-
 der bedeutet / daß wir schon zugelassen sind.

Zum dritten / sagen sie / daß Christus im 40
 Sacra

Sacrament des Altars nicht warhafftig
 zugegen sey. Darin sie abermahl unterein-
 ander streitig sind. Den Plessaus *lib. 4. de*
Euchar. cap. 3. pag. 675 schreibt außdrück-
 lich/daß zwischen den beiden wörtern/ Ve-
 rè, & realiter, warhafftig/ vnd in der that/
 ein vnterscheid sey: Aber daß die beide/ Ve-
 rè & spiritualiter, warhafftig vnd geist-
 lich/wol zugleich stehen können. Endlich/
 daß die beide wort: realiter & carnali-
 ter, mit der that/vñ fleischlich/für eins ge-
 braucht werden. Darauß folge/daß Chris-
 tus im heiligen Sacrament warhafftig
 vnd geistlich/ aber nicht/ mit der that vnd
 fleischlich empfangen werde. Aber das wi-
 derspiel setzt er *cap. 2. pag. 660.* mit diesen
 worten: Dum sacra cæna ex præscripto
 Christi celebratur, Christum realiter
 „ & substantialiter accipimus. Wen das
 „ heilige Nachtmahl nach dem befehl Chris-
 „ sti gehalten wirt/ so empfangen wir Chris-
 „ tum mit der that vnd wesentlich. Ist ein
 öffentlicher widerspruch. Am ersten ort
 leugnet ers/am andern sagt er ja dazu/daß
 man Christum im heilige Nachtmahl rea-
 liter, das ih/mit der that empfang. Am
 ersten ort lehret er zu/ die wort warhafftig
 vnd

vnd geistlich/ aber nicht realiter: Am antz
dem/ lesset er das realiter vnd substantia-
liter passieren.

Hierin folget er Caluino, der auch selbs 41
einmahl versahet/ vnd bald widerumb vers-
neint die thetliche gegenwart Christi im
Sacramet: Das Ja findt man vber das 11
Cap. der 1 Epistel an die Corinthher/ da er
spricht: Concludo, realiter vt vulgo lo-
quuntur, nobis in coenam dari corpus
Christi. Ich beschlesse/ daß vns der leib 66
Christi thetlich/ wie man gemeinlich redt/ 66
im Nachtmahl geben werde. Das Nein li- 66
set man in *Consensione de re Sacram.* bey nahe
antend: Christus, inquit, quatenus ho-
mo, non alibi, quam in caelo quaeren-
dus est. *Et ibidem.* Quia tamen corpus
Christi finitum est, & caelo, vt loco
continetur, necesse est à nobis tanto
locorum interuallo distare, quanto
caelum abest à terra. Christus nach seiner 66
menschheit ist nirgends anders zusuchen/ den 66
im himel. Vnd daselbs: Weil gleichwol 66
Christi leib vmbschrieben ist/ vnd im himel/ 66
als an einem ort/ begriffen/ so folget/ daß 66
er von vns so weit sein muß/ als der himel 66
von der erden ist. 66

P

Hieraus

42

Hier auß schliessen wir zwey ding: Eins ist / daß die Catholischen in ihrer meinung sich billich sollen bestetigen lassen / weil im Concilio Trident. sess. 13. (an. 1.) beschloßsen wirt: daß Christus im heiligen Sacrament / verè, realiter & substantialiter, warhafftig / mit der that / vnd wesentlich zugegen sey. Den des haben sie auch ein zeugniß von den widerwertigen / weil die auch dieselbige wörtlin / verè, realiter, & substantialiter zulassen vnd brauchen / wie zumor angezeigt / dazu sie durch krafft der warheit gezwungen worden. Das ander ist / daß die Calvinisten in diesem punct zweuelhafftig vnd bestrickt sind. Den jetzt bekennen sie mit den Catholischen / die ware / thetliche vnd wesentliche gegenwart Christi im Sacrament: Bald verleugnen sie vñ verwerffen dieselbige mit den Zwinglianern. Sie hören niemahl auff / zweuelhafftig vnd bestürzt zusein. Den die Catholischen haben ihre lehr von Christo / der mit vber auß schlechten vnd offenen worten gesagt hat: Das ist mein leib. Zwinglius hat sich von einem nächtlichen geist eins andern bereden lassen / vnd weiß zwar selbs nicht / ob derselbige geist weiß oder schwarz gewesen

gewesen sey. Wir wissen aber/ daß Chris-
tus das liecht/ der weg/ die warheit vnd
das leben ist.

Die VIII. F. 43.

Wie die Calvinisten die Ceremo-
nien reformiert haben/ so bey den Sac-
ramenten gebraucht werden?

Es wil von den Ceremonien der
Tauff den anfang machen. Vnd
gerstlich verwerffen die Calvinisten
den Exorcismum vnd andere Ceremo-
nien/ so die Catholischen bey diesem Sac-
rament brauchen: Die ursach ist/ weil man
keine Ceremonien brauchen sol/ den die als
lein/ davö ein außtrücklich gebot im Euans-
gelio vorhanden. Es ist aber daselbs kein
gebot vorhanden von den Ceremonien/ so
von den Catholischen bey der Tauff ge-
braucht werden/ derwegen sol man solche
Ceremonien keins wegs brauchen. Dis ar-
gument gründet sich auff die oben verzeich-
nete Regel.

43

Derwegen lassen die Calvinisten diese
Ceremonien faren/ vnd schreiben andere
für. Vnd zwar die Herrn Staten verorda-
nen diese in synodo zu Brecht: Erstlich

44

P 11

Daß

daß die Tauff öffentlich in der kirchen mitgeteilt werden sol/ wen die Predigt gehalten wirt/ vnd das volck beyinander ist. Zum andern/ daß man an den örtern / da selten predig gehalten wirt/ zwen andere tage in der woche bestimme soll/ auff welche tage die Tauff auch extraordinariè mitgeteilet werde. Zum dritten/ daß man die kinder/ welche schwachheit halben ohn gefahr zu der kirchen nicht können getragen werden/ iederzeit teuffen möge. Zum vierten/ daß die eltern selbst ihre kinder zur Tauff bringen/ vnd für sie antworten sollen. Zum fünfften/ daß die namen der geteufften kinder/ wie auch der eltern/ danebē die zeit der empfangenen Tauff/ vom Glöckner in einem Register sollen auffgeschrieben werden.

45

Aber diese gute leute / daß ich mit ihrem vrlaub gesagt haben wil / haben eine kurze gedechtniß: Erstlich/ weil sie wider ihre eigene zuuor angezogene Regel sündigen/ vnd handeln wider ihre pflicht / damit sie verbunden sind. Den/ wie droben gesagt/ haben sie sich selbs an eids stat verpflicht/ daß sie in ihrer Landschaft keine andere Regel / Richtschnur vnd maasß des gottlichen

chen diensts / vnd kirchen Ceremonien an-
 nemen vnd halten wollen / den allein das
 geschriebene wort Gottes. Nu findt man
 aber im geschriebenen wort Gottes nicht /
 daß man die kinder öffentlich teuffen sol in
 der kirchen / wen die predig geschicht: oder
 daß an den örtern / da man selten predigt /
 zwey tage zum teuffen sollē verordnet wer-
 den: oder / daß die eltern selbs ihre kinder zur
 Tauff tragen sollen /c. Derwegen halten
 die Herrn Staten nicht / was sie zuuor vers-
 prochen.

Zum andern / sind sie auch Caluino zu-
 wider / den ob wol derselbig etliche von den
 Herrn Staten fürgeschriebene stuck bil-
 licht / so gefallē sie ihm doch nicht alle. Den
 er lesset nicht zu / daß mā die kinder im haus
 teuffen sol / vnangesehen / daß sie in gefahr
 des lebens sind. Wil viel lieber sehen / daß
 man die Tauff vnterwegen / vnd die kinder
 vngeteufft sterben lasse. Den also schreibt
 er *Epist. 185. Fas non est, administrare*
Baptismum, nisi in catu fidelium. Et
paulo post; Si enim infans clam baptize-
tur, & nullis adhibitis testibus, illud
neq; respondet ordini à Domino po-
sito, neque Apostolorum exemplo.

2) Es ist nicht zulestig/das man die Tauff ans
 2) derswo/den in der beykünfft der gleubigen
 2) mittheilē sol. Vnd vber ein wenig hernach:
 2) Den wen ein kind heimlich geteufft wirt/
 2) da keine zeugen vorhanden sind/das reimeet
 2) sich nicht auff die vom Herrn gesetzte ord-
 2) nung/noch auff das Exempel der Apostel.
 Vnd *Epist. 302.* Infantes non baptiza-
 mus nisi pro publica concione, quia
 absurdum videtur, vt solemnis illa re-
 ceptio paucos tantum habeat testes.
 2) Wir teuffen die kinder nicht/den in der ge-
 2) meinen Beykünfft vnd Predig: Den es
 2) dunckt vns vngereimpt/das die öffentliche
 2) auffnehmung wenig zeugen sol haben. Vnd
Epist. 326. Adulterinum ergo baptis-
 mum censemus qui administratus est
 2) à priuato homine. Haltens derwegen
 2) für eine vnrichtige falsche Tauff/ so von
 2) einem priuat menschen mitgeteilt worden.
 Vnd *lib. 4. inst. cap. 15. parag 20* Macht er
 diesen gegenwurff: At periculum est,
 ne is qui a grotat, si absque baptismo
 decesserit, regenerationis gratia pri-
 uetur. *Et mox respondet;* Minimè vero.
 Infantes nostros, antequam nascatur,
 se adoptare in suos pronunciat Deus.

Aber

Aber da stehet die gefahr bey/ daß der/ der
 krank ist/ im fal er ohn die Tauff hinfaren
 würde/ der gnad der Widergeburt beraubt
 were. Darauff antwortet er alsbald: Nit
 nichten. Gott zeuget von vnsern kindern/
 daß er sie für seine kinder anneme/ ehe den
 sie geboren werden.

Zum dritten/ Widerstreben sie dem H. 47
 Augustino, vnd andern alten Vetern/
 welche den Exorcismū, oder die beschwe-
 rung des bösen Geists/ vñ andere Ceremo-
 nien der Catholischen bestetigt haben. Den
 also schreibet Augustin. im buch *de Eccles.
 dogm tribus cap. 31.* Illud etiā, quod circa
 baptizandos in vniuerso mundo san-
 cta Ecclesia vniformiter agit, nō otio-
 so contemplamur intuitu. Cum, siue
 paruuli, siue iuuenes, ad regeneratio-
 nis veniunt Sacramentum, non prius
 fontem vitæ adeant, quàm Exorcis-
 mis & exsufflationibus Clericorum,
 spiritus ab eis immundus abigatur: vt
 tunc vere appareat, quomodo prin-
 ceptus huius mundi mittatur foras, &
 quomodo prius alligetur fortis, & de-
 inceps vasa eius diripiantur, in posses-
 sionem translata victoris, qui captiuā
 P 4 ducit

ducit captiuitatem & dat dona homi-
 nibus. Wir sehen auch das nicht mit müß-
 sigen augen/oder ohn auffmercken an/das
 bey denen/so getaufft werden sollen/die H.
 kirche in der ganzē welt auff einerley weise
 verrichtet. Wen entweder kleine kinder/
 oder jüngling zum Sacramēt der Wider-
 geburt kommen/so gehen sie zum brun des
 lebens nicht/ehe vnd zuuor durch die be-
 schwerung vnd anblasen der geistlichen/
 der unrein geist von ihnen getrieben werde.
 Also daß alsdan in der warheit erscheinet/
 wie der Fürst dieser welt hinauß geworffen
 wirt/vñ wie erstlich der starcker gewapens
 der gebunden/vnd darnach seine gefesser
 außgeteilt/vnd dem Oberwinder in besitz
 geben werden/der die gefengniß gefangen
 fürt/vnd gibt gaben den menschen. Vnd
lib. 2. de gratia Christi & peccato orig. contra
Pelagium. cap. 40. Ipsa sanctæ Ecclesiæ
Sacramenta satis indicant, paruulos à
partu etiam recentissimos, per gratiã
Christi de Diaboli seruitio liberari.
Excepto enim quod in peccatorum
remissionem, non fallaci, sed fideli
mysterio baptizantur, etiam prius ex-
orcizatur in eis, & exsufflatur potestas
 contra.

contraria, cui etiam verbis eorum, à
 quibus portantur, sese renunciare re-
 spondent. Die Sacrament der heiligen
 kirchen selbs zeigen genugsam an/das auch
 die kleine allernewlichst geborne kinder/
 durch die gnad Christi von der dienstbar-
 keit des Teufels gefreyet werden. Den ohn
 das/das sie zu vergebung der sünde/ in ei-
 nem nicht betrieglichen/ sonder warhafftiz
 gen geheimniß getaufft werden/ wirt auch
 zuuor in ihnen beschworen vnd außgebla-
 sen/die widerwertige macht: wie sie auch
 durch den mund derselbigen/ von denen sie
 getragen werden/antwort geben/vnd der-
 selbigen gewalt absagen. *Und lib. 2. de nup-
 tijs & concup. cap. 18. In Ecclesia toto or-
 be diffusa vbique omnes baptizandi
 infantuli non ob aliud exsufflantur,
 nisi vt ab eis princeps mundi mittatur
 foras. In der heiligen kirchen/welche vber
 den ganzen erdboden verbreitet ist/werden
 allenthalben alle junge kinder / so getaufft
 werden sollen/anders nirgends vmb ange-
 blasen/den das der Fürst dieser welt von ih-
 nen außgewiesen werde. *Und bas vnten
 cap. 29. Antiquissima Ecclesie Tradi-
 tione, exorcizantur & exsufflantur**

P v

paruuli,

paruuli, vt in regnū Christi à potestate tenebrarum transferantur. Nos paratiores sumus cum Ecclesia Christi in huius fidei antiquitate firmata, quęlibet maledicta & contumelias perpeti, quam Pelagiani cuiuslibet eloquij
 » prædicatione laudari. Es ist eine sehr alte
 » te Tradition der kirchen / daß die kleine kirch
 » der beschworen vnd angeblasen werden /
 » damit sie auß der macht der finsterniß ge
 » nommen / vnd in das Reich Christi überge
 » setzt werden. Wir sind viel williger / mit der
 » kirchen Christi in dem vhralten bestetigten
 » wesen dieses glaubens / allerhand schmach
 » vnd lesterwort zu leiden / den durch einige
 » Pelagianische beredenheit gelobt vnd ge
 » rümet zu werden. Dergleichen dinge haben auch die andere Peter.

48

Ich komme nu zu den Ceremonien des Sacraments des Altars. Vorgemeldte Herrn Staten verordnen in ihrem Synodo zu Brecht / drey stück / was den brauch desselbigen Sacraments belangen thut / mit diesen worten. 1 Das abendmahl des
 » Herrn sol nach Christi insatzung zum wenigsten vier mahl des jahrs / nemlich auff
 » den Christag / Ostertag / Pfingstag / vnd
 » in

im September in den Stetten gehalten wer-
 den: Vnd auff den Dorffern zum wenig-
 sten zweymahl/nemlich auff Christag/ vnd
 Ostertag. 2 Man sol alle zuhörer ernstlich
 zum Abendmahl des Herrn ruffen/ vnd
 sie dabey ermahne/ sich selbs wol zu prüfen/
 auch den ienigen anzeigen/ die sich zum er-
 stenmahl zum tisch des Herrn begeben/ daß
 sie sich zuvor bey ier/ and von ihren ordent-
 lichen Hirten einstellen/ damit sie von dem-
 selben (im fall es not ist) durch besondern
 freundlichen bericht verständiget werden/
 was von einem rechten Christenmenschē/
 vnd warhafftigen glied der gemeinen ge-
 fodert werde/ gestalt/ darauff sich/ was ih-
 re meinung sey/ zuerkleren/ vnd also zum
 tisch des Herrn zugelassen zuwerde. 3 Wel-
 che von frembden ortern kommen/ vnd be-
 geren/ daß man sie zum tisch des Herrn zu-
 lassen wolle/ sollen zuvor an dem ort/ da sie
 zu communicieren begeren/ dem Pastor ge-
 bürlich zeugniß von ihrem vorigen wandel
 fürzeigen.

Allhie sind abermahl die Herrn Refor-
 matoren ihrer selbst vergessen. Abermahl
 handeln sie wider die regel/ die sie selbst ge-
 macht haben/ machen auch wider ihre
 pflicht

pflicht Saktionen/ die außdrücklich in der
Schrift nicht zu finden. Den wo stehet im
Euangelio geschrieben / daß des Herrn
Nachtmahl ierlich in Stedten viermahl/
vnd in Dörffern zweymahl sol gehalten
werden? Oder auß welchem teil des Euang-
gelij kan man beweisen/ daß die bürger öff-
ter den die bawren zum H. Sacrament
verbunden sein sollen? Haben sie bey dem
» Apostel nicht gelesen / Rom. 10. Es ist kein
» vnterscheid zwischen Juden vnd Griechē/
» sonder einer ist ihrer aller Herr / reich vber
» alle / die ihn anrufen. Warumb führen sie
dan den vnterscheid ein zwischen bürgern
vnd bawern? Widerumb / wo stehet im E-
uangelio geschrieben / daß sich die gleubigē
angeben sollen bey dem Predicanten / vnd
für demselbigen ihren glauben bekennen?
oder daß die frembden schriftliche zeugnis-
sen von ihrem vorigen wandel vnd leben
fürbringen sollen? Nirgends.

50

Da die Herrn Staten eine Reforma-
tion auß der H. Schrift allein anrichten
wolten / warumb haben sie dan ihre Predi-
canten vnd vnterthanen nicht befohlen / daß
sie die dinge schnurrecht hielten / welche in
der Schrift außgetruet sind? Da lesen
wir /

wir / Erstlich / daß Christus seinen Aposteln die füß gewaschen / vnd ihnen also das H. Sacrament außgeteilt habe. Zum andern / daß er die Apostel ermanet habe / hinzuförder desgleichen zuthun. So ich / spricht er / ewerer Meister vnd Herr / euch die füß gewaschen hab / so sollet ihr euch auch vntereinander die füß waschen. Zum dritten / daß nicht allein die Apostel / sonder auch Judas der Berreter zu diesem geheimnis zugelassen worden. Zum vierten / daß diß alles auff den abend geschehen / nachdem das Judisch mahl gehalten. Warumb haben die Reformatorn diese stück außgelassene? Warumb empfangen sie das H. Sacrament morgens / vnd nicht auff den abend? Warumb gehen sie hinzu mit vngewaschene füßen? Warumb lassen sie nicht die guten vnd bösen dazu / ohn vnterscheid? Vnd ist kein vrsach / daß sie vns diese stück hingegen fürwerffen. Wir haben vns an den blossen buchstaben der heilige Schrifft allein mit eidspflicht nicht verbunden. Die Tradition / vnd daß ansehen der kirchen gilt bey vns auch. Der folgen wir / darauß nemen wir den sin vnd verstand der heiligen Schrifft.

Wir

¶ Wir lassen die H. Schrift bleibens
 Warumb hören die Herrn Staten zum
 wenigsten ihren Calümm nicht? Dersel-
 big setz auch diese zwo ordnungen / in seinẽ
 büchlin / de formula sacramentorum admini-
 strand. 1. Vt ministri verbi, panem; Se-
 niores vero calicem populo distri-
 buant. 2. Vt canatur psalmus aliquis,
 aut locus Scripturæ, rei, quæ Sacramẽ-
 to designatur, congruens atque con-
 ueniens, clara & magna voce recite-
 tur. 1. Daß die diener des worts das brot /
 die Eltesten aber den kelch dem volck auß-
 teilen. 2. Daß man inmittelst einen Psalm
 singen sol / oder etwas auß der Schrift /
 daß sich auff dasselbige werck / fein reinne /
 so durchs Sacrament bedutet wirt / mit
 heller vnd starker stim lesen. Was ist die
 ursach / daß die Reformatoren zu Verriche
 diese stück nicht fürs schreiben vnd brauchen?
 Thun sie es darumb vielleicht nicht / weil
 sie im Euangelio nicht für geschrieben wer-
 den? Vnd weil sie sich mit eids pflicht ver-
 bunden haben / daß sie nichts fürs schreiben
 wollen / es sey den im Euangelio außge-
 truckt? Aber des eids habẽ sie für langß ver-
 gessen / vnd sind auß den schranckẽ gesprun-
 gen. Die

Hie leufft ein ding für / dessen man sich
 billich zuuermundern hat. Ob wol Calui-
 nus nur zwey / oder drey Sacrament zum
 höchsten erkennet / nemlich die Tauffe / das
 Nachtmahl / vnd die Ordination: Danz
 noch / da er von den Ceremonien vnd breus-
 chen handelt / so bey außtheilung der Sas-
 cramente gebraucht werden / handelt er
 auch zugleich von der weise / wie man die
 Ehe einsegnen vnd bestetigen sol. Wofür
 kompt das / so der Ehestand kein Sacra-
 ment ist? Er ordnet aber drey dinge / die er
 auch wil gehalten haben. Erstlich / daß der
 Ehestand öffentlich in der kirchen drey
 Sontage nacheinander außgerufft werde
 sol. Zum andern / daß der Breutigam vnd
 Braut / nachdem sie zum dritten mahl auß-
 geruffen / in der kirchen bey dem anfang der
 Predigt sich darstellen sollen. Zum dritten /
 daß der öffentliche diener den anfang sei-
 ner rede also machen sol: Unser hilf ist im
 namen des Herren / der Hymel vnd Erden
 gemacht hat / Amen. &c. Was ist nu dieses
 dings von nöten / wen der Ehestand nicht
 ein Sacrament / sonder nur ein bürgerli-
 cher Contract ist? Fürwar die bürgerliche
 Contracten / gehören mehr auff's Rathaus
 den

den in die kirche: Vnd sollen von der weltliche Oberkeit/nicht vom diener des göttlichen worts billich außgeruffen vnd bestetigt werden. Aber/es ist alhie ein geheimniß verborgen. Den den dienern des worts gehört zu/das Euangelium Christi zu predigen. Nu fengt das Euangelium Christi vom Ehstand an/vnd von der geburt. Den also lesen wir: Abraham hat gezeuget Isaac/ Isaac aber hat gezeuget Jacob. &c.

Die IX. Frag.

Wie die Calvinisten die Diener der Kirchen reformiert haben?

§3

Als haben sie insonderheit auff dreyerley weiß gethan. Erstlich/weil sie die Ordination/vnd das geistliche kirchen regiment hinweg gethan/das bey den Catholischen vnter den kirchendienern nochmahl in seinem wesen gehalten wirt. Zum andern/weil sie dieselbigen vom Coelibat oder einsamen leben gefreyet/vnd ihnen weiber zunemē verhengt haben. Zum dritten/weil sie ihnen newe ordnungen vnd kirchensakungen vorgeschrieben. Wil von jeglichem stueck etwas melden.

Erstlich/

Erstlich / haben die Calvinisten in ih-
rer Reformation / die Ordnung / vnd
geistliche Verfassung des kirchē regimēts /
so bey vns ist / hinweg gethan. Dieselbige
verfassung stehet in dem / daß der Oberst
vnter allen geistlichen der Pabst ist: Dem
folgen allernächst die Bischöue: Vnter den
Bischouen sind die Priester: Vnter den
Priestern / die Diaconi: Vnter denen die
Subdiaconi, vnd also fort. Dis geistlich
Regiment behalten die Calvinistē zum teil
in Engelland / ihrem Könige zugefallen:
Aber außserhalb Engelland verwerffen sie
es gar vnd zumahl. Haben derwegen einen
bösen namen bey demselben Könige / der in
seiner Ermannungs vorrede an den Keyser /
Könige vnd Fürsten also schreibt: Quo
studio in Episcoporum & Ecclesiasti-
cæ Hierarchiæ defensionem semper
incubui, eodem in confusam illam
Anarchiam & parilitatem Puritano-
rum inuectus sum. *Et infra;* Mihi præ-
cipuus labor fuit, deiectos Episcopos
restituere & Puritanorum Anarchiā
expugnare. Wie ich allezeit mit vleiß da-
hin getrachtet / daß die Bischöue / vnd die
Kirchische Hierarchia, oder kirchen regi-
ment

„ ment schutz vnd schirm hette. Also bin ich
 „ hingegē auff die wüste/ vngeordnete/ Kes-
 „ gimentslose gleichheit der Puritaner hart
 „ außgefaren. Vnd hernach: Meine vor-
 „ nembste bemühung vnd arbeit ist gewesen/
 „ die herunter geworffene Bischouē wider-
 „ umb einzusetzen/ vnd der Puritaner Kes-
 „ gimentlos wesen zubestreiten vnd außzutil-
 „ gen. Er sagt auch die vrsach dabey/ weil in
 „ der kirchen so wol/ als auch in andern dinst-
 „ gen ordnung vnd regiment sein muß.

¶ Zum andern/ haben sie die Predicanten
 vom Coelibat gefreyet/ vñ auß einem son-
 derliche priuilegio mit ihnen dispensiert/
 daß sie weiber nemen mögen. Welche dis-
 pensation bey ihnen zwar in krafft gehet/
 vnd ihre Wirkung erreicht/ den sie all hin
 vnd wider/ so wol die Superintendenten/
 als auch die schlechte gemeine Predicantē/
 zu weibern sich gesellet haben. Zu dieser dis-
 pensation hat Lutherus vrsach geben/ von
 welchem Erasmus in der Epistel ad Dami-
 lem Mauchium Vlmānū also schreibt. Mon-
 tini lepidissimis litteris, nescio, an va-
 cat nunc respondere. Nunciabis illi
 rem latam. Lutherus, quod fa lix fau-
 stumque sit, deposito Philosophi pal-
 lio,

lio, duxit vxorē, ex clara familia Borna, puellam eliganti forma, natam annos 26. sed indotatam, & quæ pridem desiderat esse vestalis. Atque vt scias, auspicias fuisse nuptias, pauculis diebus post decantatum hymenæum, noua nupta peperit. Weiß nicht wol/ ob ich zeit habe auff des Montini ganz lustigen brieff zuantworten. Solt ihm eine fröliche bottschaft ankündigen. Lutherus (glück schlage dazu) hat den philosophischen mantel abgelegt / vnd ein weib genommen / ein schon hüpsch Megdlin von 26 jaren / auß einem adelichen geschlecht von Borna: Sie hat keinen brautschatz / vnd ist vorlägs vom Klosterleben abgestanden: Vnd daß du wissest / daß die Hochzeit glücklich angefangen / vnd wol abgangen / hat die neue Hochzeiterin vber wenig tagen hernach ein kind geberet. Diesem ist nicht vnehmlich / das Iustus Baronius in seinē buch / de prescriptionib. schreibt: Lutherus inquit, heri Monachus, hodie Sponsus, cras maritus, perendie pater. Lutherus gestern ein Mäneh / heut ein Breutigam / morgen ein Ehnman / vbermorgē ein Vater. Von der zeit haben alle Predicanten

bey den Lutheranern vnd Calvinisten ange-
 fangen zu freyen / zu heyraten / kinder zu
 zeugen. Vñ ob sie sich wol für Euangelisch
 außgeben / sagen auch / daß sie mit Christi
 geist angeblasen seyen / so sind sie doch so
 starck zu fleischlichen wollüsten geneigt / als
 wen Christi geist nichts anders were / den
 der geist des fleischs. Dessen sich derselbige
 Erasmus hoch verwundert / in der Epistel
ad fratres inferioris Germaniæ, da er spricht:
 Quis non iure admiretur hos nouos
 Euāgelistas non posse viuere sine vxo-
 ribus? *Et infra.* Quæ, malum, est ista tā-
 ta salacitas? vnde tanta carnis rebellio
 in ijs, qui se iactant agi Spiritu Christi?
 » Wer sol sich des nicht billich verwundern /
 » daß diese newe Euangelisten ohn weiber
 » nicht leben können? Vnd hernach: Was ist
 » das für eine geilheit? Woher ist solche groß-
 » se widerspenstigkeit des fleischs in denen / die
 » den rhum führen / daß sie vom geist Christi
 » getrieben werden?

56 Wiewol / wen man den Predicanten
 glauben sol / so sind sie zum teil zuenschuldig-
 gen. Den ihrem fürgeben nach nemen sie
 nicht allein darumb weiber / daß sie ihre
 geilheit vnd vnzucht büßen / (wiewol es
 darumb

darumb vornemlich geschicht) sonder auch
deswegē/ damit sie in außspendung der Sa-
cramente von den Predicantinnen etwas
behilffs haben/ vñ nicht vnter dem last erli-
gen/ wen sie allein weren. Davon sind viel
trefflicher exempel vorhanden. Wil eins
erzelen/ daß auff Ostern in diesem 1613 jar
sich zugetragen/ vnd von einem glaubwür-
digē Man auß Costniz an vns geschriebē/
mit diesen wortē. Abest hinc horis quin-
que Oppidum in Heluetia, vbi pauci
Catholici, hæretici verò plurimi. Hos
cum vellet in festo Paschatis suam cæ-
nam sumere Prædicans, promulgauit
publice, præmittendam esse ab omni-
bus confessionem, quod hætenus nō
fuit in vsu, ita tamen, vt nō nummos,
more Papistarum, sed oua secum fer-
rent. Venerūt illi diligenter: sed cum
tantæ multitudini confitētium simul,
& oua offerentium satisfacere nō pos-
set, iubet adesse, & venire in partem
laboris Prædicantissam. Venit illa &
confitentiū peccata excepit, & ouorū
oblaciones. Verum & huic labor cum
videretur nimius, ancillam vocat, quæ
suam pariter operā, fideliter præstitit

Q iij

retro

» retro altare. Es ist im Schweizerland ein
 » flecken/ fünff stund gehens von hinnen ge-
 » legen/ da wenig Catholischen/ aber viel kes-
 » her wonen. Da nun der Predicant gewölt/
 » daß sie auff Ostern sein Nachtmahl emp-
 » fangen solten / hat er öffentlich außgeruf-
 » fen / daß sie alle zuvor beichten müßten/
 » welches bisher nicht breuchlich gewesen/
 » gleichwol dergestalt/ daß sie nicht gelt/ nach
 » der Papisten weise / sonder eyer mit sich
 » bringen solten. Da sind sie vleißig anköm-
 » men: Als er aber der grossen menge dem/
 » so zugleich beichteten/ vnd eyer opfferten/
 » nicht konte genug thun/ gibt er befehl/ daß
 » sein weib / die Predicantin ein teil der ar-
 » beid auff sich laden solte. Die kompt/ höret
 » der leute beicht / vnd nimpt die geopfferte
 » eyer an/ rufft auch die magd herzu/ welche
 » auch ihr best mit gethan hinder dem Altar.
 Nu sihe/ wie notwendig diesem Predican-
 ten nicht allein die Predicantin sonder auch
 die magd gewesen/ in verrichtung des heil-
 igen wercks. Wen im folgenden jar für ein-
 jeglich Ey ein hün gefodert würde/ alsdan
 warden die vorgemeldte drey nicht genug
 sein/ sonder er würde auch seine söne vnd
 töchter zum teil der arbeit anruffe müssen.

Ich

Ich komme nun an die geistliche kirchen
 saktionen / welche von den Reformatoren
 von berufung vnd vom Ampt der Predi-
 cantē geordnet sind. Vnd zwar die Herrn
 Statē haben in ihre Synodo zu Brecht/
 neben andern fast vielen Saktionen auch
 diese gemacht. Erstlich / daß keiner zum die-
 ner des worts erwehlet werden soll / ehe den
 er fünfß vñ zwenzig iar alt sey / Es sey den
 daß er von den Herrn Statē dispensation
 habe. Zum andern / daß er zum kirchē Ampt
 nicht sol zugelassen werden / er sey den von
 den Herrn Statē zuvor examinirt wor-
 den. Zum dritten / daß er mit eidspfliche
 sich verbinden sol der heiligen Schrift als
 lein zu folgen / vnd dem Politischen magis-
 strat zugehorsamen. Zum vierten / daß er
 bey eintritt seines Ampts angeloben soll /
 alle geistliche ordnungen / so von den Herrn
 Statē gemacht / mit vleiß zu halten. Zum
 fünfften / daß er sich in der predig von ettliz-
 chen subtilen materien enthalten sol. Zum
 sechsten / daß er des Nachmittags den Hei-
 delbergischen Catechismum auflegen sol.
 Zum siebenden / daß alle streite / so durch die
 Predicanten oder Superintendentē nicht
 können entscheyden werden / den Herrn

D iij

Statē

Staten heimgestellt werden sollen. Diese Satzungen muß ich / eine jegliche besonder / etwas examinieren.

58 Die erste Satzung ist: Das kein diener des worts erwehlet werden sol / der nicht seine fünff vnd zwenzig jar erreicht. Es were dan / daß die Herrn Staten auß not vnd wichtigen vrsachen mit ihm dispensiert hetten. *Cap. 1. Vom beruff der Pastorn vñ Predicanten / parag. 21.* Disz gebott / das gleichwol sehr zuuerwundern ist / haben die Herrn Staten / wie es sich ansehen leht / auß dem Concilio Tridentino genommen *Sess. 23. cap. 12. de Reform.* Da wir also lesen: *Nullus in posterum ad presbyteratus ordinem, ante 25. ætatis suæ annum promoueatur. Keiner sol hinfors*
 ” der Priester ordinirt werden / für dem
 ” fünff vnd zwenzigsten jar seines alters.
 Viel mehr ist zuuerwündern / daß die Herrn Staten ihnen die macht vorbehalten / vber disz alter zu dispensieren. Den diese jaren sind entweder auß göttlichem / oder auß menschlichem Recht bestimpt. Sind sie auß göttlichem Recht bestimpt / wie könnē den die Herrn Staten darin dispensieren? Istz aber allein auß menschlichem Recht geschehen

hen

hen/ Was ist dan der dispensation vonnö-
 ten? Beuor/ weil die Herrn Staten nicht
 einmahl sich bezeugt haben/ daß sie kein
 menschlich Recht oder Sakunge zulassen/
 wollen auch in der Reformation keiner an-
 dern Regel folgen/ den allein dem wort
 Gottes. Von der wegen das alter der fünff
 vnd zwenzig jaren im Wort Gottes nicht
 fürgeschrieben wirt/ warumb tringen dan
 die Herrn Staten darauff? Ist aber das
 alter vorgeschrieben/ warumb dispensieren
 sie dan darüber?

Die andere Sakung ist/ daß keiner zum
 kirchendienst zugelassen werden sol/ er sey
 dan von den Herrn Staten zuvor exami-
 niert. *Cap. 1. par. 7.* vnd folgendes: Da auch
parag. 9 die stuck bestimpt werden/ darüber
 man das Examen anrichten sol: Vnd sind
 diese. 1 Von Gott/ seinem wesen vnd eigen-
 schafften. 2 Von der H. Schrift/ ihrer
 vollkommenheit/ klarheit/ auctoritet/ vnd
 sicherheit. 3 Von erschaffung vnd regie-
 rung der welt. 4 Von der sünd/ ihrem vr-
 sprung vnd krafft. 5 Vom Gesetz vnd E-
 uangelio/ zugleich von ihrem vnterscheid
 vnd brauch. 6 Von Jesu Christi person/
 Ampt vnd Wolthaten. 7 Vom glauben

D v

vnd

» vnd von der Buß. 8 Von der Rechtfertigung
 » gung des sünders für Gott. 9 Vom gehor-
 » samb des glaubens / von der liebe / guten
 » werckē / vnd belonung derselbigen. 10. Von
 » der Kirchen. 11 Von den Emptern vnd
 » diensten / so von Christo in der kirchen ein-
 » gesetzt. 12 Vom dienst vnd verwaltung des
 » H. Euangeliums. 13 Von der H. Tauff.
 » 14 Vom H. Abendmahl. 15 Von der
 » Christlichen Disciplin vnd kirchenzucht.
 Auf diese puncta sol der / der examiniret
 wirt / auß klaren zeugnissen der Schrifft
 antworten / auch seine antwort bestetigen /
 vnd der widerwertigen gegenwürffe ab-
 lehnen.

60

Auß diesem gebott schliessen wir zwen
 dinge: Erstlich / das die Herrn Statē treff-
 lich gelert vnd geübt sein müsten / weil sie in
 diesen vber auß subtilen vnd hochwichtigen
 materien dem Examinir fürstehen / vnd be-
 stendiglich auß dem grund vrteilen können /
 was in der antwort richtig oder vnrichtig
 sey: oder daß sie nicht weiß genug seyn / weil
 sie ihnen das Examen zumessen in denen
 sachen / die sie selbs nicht verstehen. Vnd
 wie sollen sie die verstehen / wo es war ist /
 daß ich höre / daß der mehrer theil von ihne
 entwe-

entweder in der Kauffmanschafft / oder im Schiffwesen / oder viel mehr mit Bierbrau-
wen / den in Schulen ihre jaren zubracht.
Zum andern / daß entweder diß Examen
vergeblich angericht werde / oder daß kaum
jemand zum kirchendienst zugelassen wer-
den könne. Den wo sind ihrer viel vnter
den Predicanten / welche die vorgemeldte
stück auß klaren zeugnissen der H. Schrifft
zu erkleren / zu bestetigen / vnd zubeaubten
vermögen? Rara auis in terris. Ist ein sel-
bamer vogel auff erden. Folget derwegen /
daß entweder ihrer ganz wenig zum kir-
chendienst zugelassen werden / oder im fall
sie ohn vnterscheid zugelassen werden / was
ist dan des Examens vonnöten?

Hiez zu gehört / daß viel vnter diesen vor-
gesetzten puncten sind / darüber die Calui-
nisten vnter sich im zank ligē / darauß eins
von beiden folgen muß / daß nemlich solche
stück entweder mit klaren zeugnissen der
Schrifft nicht können bewiesen werden /
oder das die Caluinisten klaren zeugnissen
der Schrifft nicht weichen oder raum ge-
ben. Lassen sie das erste zu / warum handeln
dan die Herrn Staten so vnuernünftig /
daß sie wollen / man sol auß klaren zeugniss
sein

61

sen der Schrift etwas beweisen / daß man
 darauß nicht beweisen kan? Lassen sie aber
 das ander zu / warumb sind dan die Calui-
 nisten so hartneckig / daß sie die klare zeug-
 nissen der Schrift nicht annemen? War-
 umb sind sie in so viel Secten zerspaltene?
 Warumb sind die Harminianer anders
 gesinnet / den die Gomaristen? Warumb
 widersetzen sie sich mehrenteils dem Vor-
 stio? Warumb verfolgen etliche den Pisca-
 torem, andere den Venatorem? Zwar die
 Herrn Staten / weil sie wollen / daß ihnen
 die streite vom glauben vnd der Religion
 heimgestellet werden sollen / sollen auch
 billich diese spänne entscheiden / auch allen
 vnd jeglichen befehlen / daß sie / wen klare
 zeugnissen der Schrift verhanden sind /
 schlechtlich beyfall thun / vnd zufrieden
 sein.

62

Die dritte Sazung ist / daß derselbig /
 der zum kirchendienst examinirt ist / einen
 Eid thū sol / der H. Schrift allein zusolgt:
Cap. 1. par. 17. Da verstehe ich nicht gnuß-
 sam / was die Herrn Staten wollen. Den
 sie selbst schweren auch / daß sie nichts ver-
 ordnen wollen / den auß dem geschriebenen
 wort Gottes: Sie zwingen auch andere
 zuschwe

zuschweren/ daß sie nichts lehren wollen/ den auß dem geschriebenen wort Gottes. Aber wo stehet im wort Gottes geschrieben/ daß die Politische Oberkeit von den Kirchendienern solchen eid fodern sol? Nirgends. Wo stehet geschrieben/ daß die Kirchendiener solchen eid leisten sollt? Nirgends. Das widerspiel finde ich bey dem Apostel 2 *Thes.* 2. Haltet die Traditiones, oder die mündliche vertrawete lehr / die ihr empfangen habt / nicht allein das geschriebene wort. Endlich / wo stehet geschrieben/ das man mittel eids viel dings verheissen/ vñ gleichwol nichts davon halten sol? Nirgends/ den in der Caluinisten practicken.

Hiezu kompt auch / daß diß gebot dem sechsten gebot zuwider ist. Den im sechsten gebot wollen die Herrn Staten / daß die Kirchendiener des nachmittags den Heidelbergischen Catechismum erkleren sollen. Aber in diesem gebot befehlen sie / daß sie die Schrift lehren / vnd der allein folgen sollen. Diese beide gebot stehen nicht miteinander. Den viel dings ist im Heidelbergischen Catechismo / daß in der Schrift nicht ist. Sollen sie derwegen allein lehren/ was in der Schrift ist / so können sie den
Heidel

Heidelbergischen Catechismum nicht erklären: Oder sollen sie den erklären/ fürwar so leren sie die Schrift nicht allein.

64

Die vierte Sazung ist/ daß der Diener bey dem eintritt seines Ampts angeloben sol/ alle geistliche kirchenordnungen/ so von den Herrn Staten gemacht/ mit vleiß zuhalten. *Cap. 1. parag. 16* vnd *cap. 9. par. 3*. Dis gebott zerstöret vnd reisset nider beynah alles/ was bisher gebawet ist. Erstlich/ zerstörets die Regel/ die man in der reformation halten sol. Den in derselbigen Regel verpflichten sich die Herrn Staten in
 „gestalt eines Eids vnd Obligation/ daß sie
 „in ihrer Landschaft keine andere Lehr/ Regel/
 „maß/ oder Richtschnur des glaubens
 „vnd gottseligen lebens annehmen vnd folge
 „wollen/ den allein das H. Wort Gottes/
 „so in den Schriften des alten vnd newen
 „Testaments/ nemlich der Propheten vnd
 „Aposteln außgetruckt ist. Aber die geistliche
 Kirchsakungen der Herrn Staten sind nicht Gottes wort/ daß in den büchern des alten vnd newen Testaments außgetruckt ist. Wen der wegen die Herrn Staten diese Sazungen gehalten haben wollen/ so handeln sie wider ihren eid vnd obligation.

tion.

tion. In derselbigen Regel sagt Caluinus/
 daß Gott alles/was wir als zu seine dienst-
 gehörig neben seinem gebot annemē/nicht
 allein für nichtig/sonder auch offentlich
 für einen grewel achte. Nu sind diese Sa-
 zungen neben Gottes gebott gemacht/der-
 wegen helt sie Gott nicht allein für nichtig/
 sonder auch für einen grewel. Abermahl
 sagt Caluinus / daß allen gottseligen men-
 schen frey stehe alles zuuerwerffen was
 menschen der Insetzung Christi beyordnen
 vnd zuthun dürffen. Aber die Hollender/
 welche ohn zweuel menschen sind / haben
 der Insetzung Christi newe Satzungen
 beyordnen vnd zuthun dürffen: Derwegen
 stehet allen gottseligen leuten frey / dieselbi-
 ge zuuerwerffen. Warumb werden dan die
 ellende Predicanten gezwungen einen eid
 zuthun / daß sie diese Satzungen mit vleiß
 halten wollen?

Die fünffte Satzung ist / daß sich die
 Kirchendiener in der Predig enthalten sol-
 len von etlichen materien: Vnd namhafft/
 daß sie nichts leren sollen / darauff folgen
 solt / daß Gott jemand zur verdammis er-
 schaffen hab / oder die menschen tringe zu
 sündigen / oder jemand zur seligkeit beruffe/
 Dem

„ dem er dieselbige nicht zugeben genzlich be-
 „ schlossen hab/oder etwas thue/das einigen
 „ schein habe der vngerechtigkeit. Cap. 2. par.
 4. Alhie reformieren die Herrn Staten ih-
 re/das ist/ die Calvinische Kirche. Den
 Calvinus hat diese stuck gelert: Erstlich/
 das Gott etliche menschen praedestiniert
 vnd erschaffen hab zu der ewigen verdam-
 niß/ohn einige ihre verschuldung. Zum an-
 dern / das er ein vrsach vnd anfenger der
 sünde sey/vnd teglich die menschen treibt zu
 sündigen. Zum dritten / das er etliche mit
 einem eufferlichen zeichen zur seligkeit be-
 ruffe / wiewol er wil / das sie nicht selig/
 sonder verdampft werden. Dis vnd was
 gesgleichē ist/ hat Calvinus gelert/wie ich
 hernach im vierten Titel anzeigē wil. Der-
 wegen sol Calvini lehr / nach dieser Sas-
 kung/ von den Calvinischen Predicanten
 auff dem Predigstul nicht lenger fürgetra-
 gen werden. Den sie ist falsch vnd gottlos.
 Wolt Gott/ die Herrn Staten weren als
 lenthalt also gesinnet / wie sie alhie ges-
 sinnet sind.

66

Die sechste Sakung / das die Kirchens-
 diener des Sontags auff den Nachmittag
 an denen orten/da solche gewonheit einge-
 führt

fürt ist / den Heidelbergische Catechismum
 erkleren sollen. *Cap. 2. parag. 6.* Diese Sas-
 hung ist schon zuuor widerlegt: den sie ist
 der dritten Sakung zuwider / darin befohs-
 len wirt / daß die diener des worts schweren
 sollen / daß sie in ihrer lehr vñ predig nichts
 anders / den allein die Schrifft fürbringen
 vñ ders folgen wollen. Es möchte dan also
 zuuerstehen sein / das sie vor essens / wen sie
 nüchtern sind / allein die Schrifft / vñ nach
 dem essen / wen sie wol gezecht haben / den
 Heidelbergischen Catechismum erkleren
 sollen. Keinen andern weg sehe ich die beide
 Sakungen mit einander zuuergleichen.
 Den es ist gewiß / das im Catechismo viel
 dings ist / das in der Schrifft nicht zuffin-
 den.

Die siebende Sakung ist / das sie alle
 streite vom glauben vnd der Religion / so
 durch die Predicanten oder Superinten-
 denten nicht können entscheiden werden /
 an die Herrn Staten sollen gelangen las-
 sen / dieselbige nach ihrem vrteil zuentschei-
 den. *Cap. 12. parag. 21. & 22.* Damit auch
 solches deste füglicher geschehen könne /
 wollen die Herrn Staten / daß in den Sy-
 nodis die Bibel allezeit zugegen sey / damit
 nach

nach derselbigen alle berathschlagengen/
 wie auch der außschlag gerichtet werden.
 Cap. 11. parag. 16. Diese Saking ist vnter
 allen die vngereimtest: Erstlich/ weil dar-
 in Leyen oder weltliche leute zu obersten
 Richtern des glaubensstreite verordnet
 werden. Zum andern/ weil nach dieser Saking
 die Predicanten vñ Superintenden-
 ten in glaubensstreiten den Leyen vnter-
 worffen sein müssen. Demnach sind die
 Hirten ihren schafen/ die Vorsteher oder
 Bischoue ihren vnterthanen/ die Lehrer ih-
 ren Jüngern vnterworffen. Zum dritten/
 stoffet diese Saking die andere in der ord-
 nung zuboden. Den in der andern Saking
 wirt beschlossen/ daß keiner zum Predican-
 ten Amte zugelassen werden sol/ er habe
 dan zuvor in dem fürgehenden Examine/
 auff alle vorgelegte fragstück auß klaren
 zeugnissen der Schrifft geantwortet. We-
 nun alle Predicantē/ so viel ihrer nach dem
 Exame zum Kirchenampt zugelassen wer-
 den/ das geleistet haben/ so kan vnter ihnen
 hinforder kein streit mehr sein. Den alle
 glaubensstreite sind auß klaren zeugnissen
 der Schrifft entscheide. Oder/ im fall noch
 einige spanne verhanden sind/ so durch die
 diener

diener des worts nicht hingelegt werden können / alsdan sind die diener des worts nicht rechtmehig examinirt / vnd musten derwegen vom kirchendienst abgewiesen werden. Endlich / wo einige Religionsstreite sind / welche von ihnen / den Predicanten / nicht hingelegt werden können / wie können sie dan von Kriegsleuten / Kauffleuten / Schiffleuten / Bierbrowern / welche vnter den Herrn Statthaltern namen begriffen / entscheiden vnd hingelegt werden? Oder / wie wirt das wahr sein / daß die diener des worts vnd Predicanten zurümen pflegen / nemlich daß die Schrift gar leicht sey / vnd könne von einem jeglichen verstanden werden? Wie wirt das auch war sein / daß die Calvinisten *deodidactoi* sind / das ist / daß sie nicht von menschen / sonder ohn mittel von Gott selbs gelert werden?

Aber / damit ich diß alles fürüber gehen lasse / so sehe ich nicht / was diese Säkung wircke. Den daß dadurch die Religionsstreite in Holland / so vorlang vnter den Predicanten erweckt worden / sollen in schlaff gelegt vñ gestillet sein / feilet so weit.

K ij

daß

daß auch teglich newe streite herfür wachsen: Vnd ist bey ihnen des zankens kein ende. Teglich fliegen büchlin her auß/ damit sie ein ander bey den ohren rücke/ nemlich die Vorstianer / Harminianer / Gomaristen / Venatorianer / Bertianer. Gehet die Sack im schwang / warumb werden dan diese Schribentē nicht zur einigkeit bracht? Gehet sie aber nicht im schwang / was thut sie dan auff dem Papyr?

69

Ich lobe gleichwol den vleiß vnd arbeit der Herrn Staten / daß sie mit ihren Sätzen vnd Ordnungen sich bemühet so viel außzurichten / das die Predicanten vnd diener des worts / welche bißdaher bey den ihrigen gar schlecht vnd verechtlich gehalten worden / hinförder zum geringsten in einigem / wo nicht höchsten / ansehen / gehalten werden möchte: Wiewol das zuerhalte schwerlich zugehen wirt. Den man hat von anfang der Reformation mercken können / daß zum Kirchendienst oder Predicanten Ambt insonderheit dreyerley art menschen auffgenommen vnd zugelassen worden: Erstlich / Geile / außgesprungene trewlost Mönche. Zu andern / Landferer / Schneider / Schuster. Zum dritten / mit öffentli-
chen

chen schandflecken behaffte vñ überüchtigte leute. Durch solche leute/das Gott walte/ ist die reformation der kirchen angefangen. Wer wolte ihnen aber im ambt nachfolgē/ ohn/ der ihres gleichen were? Hievon hab ich mehr gesagt/in Examine concordia Anglicana. Eins thu ich noch hinzu/das auff sie mehrentheils gedeutet werden möge/ was von einem per anagrammaticum, oder versesüg der buchstabē scherzweiss geschrieben worden: *Nomine quem signas in RESTIM vade Minister,*

Die X. Frag.

Wie die Calvinisten die Kirchen vnd Klöster reformirt haben?

Die reformation der Kirchen vñ Klöster ist erstlich von den Luthern vñ Zuanern angefangen/ vnd folgendts von den Calvinisten außgeföhret vñ vollzogen worden. Vnd hat dieselbige reformation auff viel wege gewirckt. Erstlich/ sind Kirchen vnd Klöster auß dem grund vmbgekeret vnd verwüstet. Zum andern/ sind etliche prophaniert vnd entweyhet. Zum dritten/ sind die geistliche güter zum

X iij raub

raub gemache. Zum vierten/sind Mönche
vnd Nonnen außgelauffen/haben ihre ge-
lübde zertreten vnterm namen des Ehe-
stands. Zum fünfften/sind Klöster Jung-
frawen vergewaltigt vnd geschendt worden.
Zum sechsten/sind die Crucifix vnd andere
bilder veracht/ vnd außgeworffen. Zum
siebenden/ist den armen vnd frembden ih-
re notturfft enköge. Zum achten/sind auch
die/so Kirchen vnd Klöster beraubt/in ar-
mut geraten/vnd gestrafft worden.

71

Es schreibt Nicolaus Sanderus *lib. 1.*
de schismate Anglicano, daß in Engelland
allein innerhalb jars frist (ist gewesen das
jar 1535) vnter Henrico VIII von den ne-
wen Reformatorn/dreyhundert/sechs vñ
siebenzig Klöster eingenommen vnd ver-
wüestet worden. Wie viel aber sind ihrer in
Francreich durch die Hugonotten/in
Niderland durch die Geusen/in Teutsch-
land durch den Markgrauen von Bran-
denburg Albertum, vnd zuvor im Bau-
renkrieg/mit schwer vnd feuer herunter
bracht worden das werck ist kündig. Ande-
re Kirchen sind wol nicht widergerissen/
Aber doch mit höchster schmach Gottes in
schewren/oder in Hofstellen/oder in Küst-
heuser/

heuser/ oder in weltliche kauffladen verendert worden: Denn ich nicht wenig gesehen.

72
 Nun aber wie viel schätze der Kirchen sind zum raub worden vnd außgetragen? Davon höre/ was Sanderus am gemeldtē ort schreibt: Oppressit hoc primo impetu Henricus trecenta septuaginta sex, ex quorum spolijs cesserunt in fiscum Regium, annui census ad centum & viginti millia aureorum: in supellectili vero bonisque mobilibus ad quadraginta ferè millia, præter ea que ministri Regij sibi quique rapuerant. Ex quo conijci potest, quid triennio post acciderit, cum vniuersa simul monasteria totius regni euerterit. Mit die sem ersten angriff hat der König Henricus VII dreyhundert sechs vnd siebenzig Klöster vertrück/ davon in des Königs Cammer hundert tausend vnd zwenzig tausend gülden jerlicher rente komme sind. An hausrath aber vnd an beweglichen gütern beynabe an die viermahl hundert tausend: außershalb dem/ was des Königs diener/ ein jedweder für sich selbs/ geraubt. Dar auß zuermessen/ was sich drey jar her-

K iij

nach

» nach zugetragen/da er alle Klöster im ganz
 » ken Reich zumahl eingerissen.

73 Was Sanderus von Engelläd schreibt/
 das ist auch in Teutschland vnd anderswo
 geschehen: Wie die widerwertigen selbs
 nicht allein bekennen/sonder auch beklagē/
 beuor Lutherus vber das 49. Capitel Ge-
 nesis: Riuius, im buch *de Conscientia*: Sar-
 cerius, im buch/wie die ware Religion zu-
 erhalten: Hadrianus Sarauia im buch/*de*
diuersis gradibus ministrorum Ecclesie. Die-
 se alle beklagen wunderlich/das die weltli-
 che Fürsten die geistliche güter hinweg rau-
 ben vnd verschwenden/vñ lassen ihre Pre-
 dicanten von hunger vergehen. Zwar Lu-
 therus sagt am gemeldtē ort/wen der raub
 Aegypti nicht verhanden were/was sie
 nemlich dem Pabst abgenommen/so muss-
 ten sie alle hungers sterben: Davon sagt er/
 haben sie wol ihren vnterhalt/wiewol das
 vbrige durch die Oberkeit hinweg genom-
 men werde. Die Pfarrkirchen werden be-
 raubt/nicht anders/als wen sie fürhabens
 weren/die Predicanten mit hunger zutö-
 den. 2c. Pharao der König in Egyptē wer-
 de auffstehen im nechstfürstehendē gericht/
 vnd werde die Fürsten vnd Oberkeiten in
 Teutsche

Teutschland verdammen / weil er seine
Priester geehret / ernehret / vnd seine hand
an ihre güter nicht gelegt habe. Vnsere
Fürsten rauben vnd plündern alles / was
sie in Klöstern vnd Kirchen finden. Dis
alles findet man bey Luthero. Andere schrei-
ben des gleichen.

Gleichwol / daß eine sonderliche rach
Gottes ist / sind diese Raubvögel nicht rei- 74
cher worden / sonder viel mehr zu armut ge-
raten: daß dieselbige schribenten bezeugen.
Den Lutherus in Tischreden spricht: Daß
die jenigen / so geistliche güter zu sich geris-
sen / endlich in armut geraten sein / wie auß
der erfahrung kündig. Daß er auch erkleret
mit einer lustigen gleichniß. Es gehe ihnen /
sagt er / gleich wie dem Adler / der auß dem
Opffer / daß dem Joui zubereit war / ein
stück gebratenes fleischs heimlich erwische
hat / vnd zugleich eine feurige kole / so dar-
an hangen blieben / in sein nest getragen:
davon ein brand angangen / der nicht das
nest allein / sonder auch die federlose jungen
zugleich verzeret.

Vnd Sanderus am vorangezogenen 75
ort: Illud etiam non minus est memo-
rabile, quod statim post has primas

R

v

Mona-

Monasteriorū rapinas, tam vehemen-
 ter Henricus egere ceperit, vt octauo
 deinde mense nonnullas prouincias
 ad arma vsque compulerit, ob grauif-
 simas nouorum tributorum exactio-
 nes. Sed multo magis id postea conti-
 git cum vniuersorum canobiorum
 bona rapuisset, vt suo loco dicitur.
Nempe pag. 168. vbi sic pergit Sanderus; Sub-
 secutus est ann^o Domini 1544. & trige-
 simus sextus Henrici regni, quo ostē-
 dere voluit misericors & iustus Deus,
 quam inuisæ sibi fuerint, & quam ipsi
 Regi in hoc etiam mundo inutiles,
 omnes illæ rapinæ, quas de Ecclesia
 Christi fecerat. Cū enim tot & tanti
 monasteriorum in Anglia thesauri
 essent, vt eorum vel decima pars, etiā
 auarissimi Regis mentem explere po-
 tuisset: tamen Henricus cum thesau-
 ros vbique omnes, cum cruces argen-
 teas, aureas, omniaque sacra vasa, cum
 altarium ornamēta, cum omnem su-
 pellectilem penè mille monasterio-
 rum, cum omnia prædia, fundos, fru-
 ctus, iura & actiones in suam potesta-
 tem redegisset, cum præterea decimas
 & anna-

& annatas omnium beneficiorum per
 vniuersam Angliam exigeret; & adeo,
 cum ipsum plumbum, ligna atque la-
 pides monasteriorum vbiq; vende-
 ret, ex eoque debuisset in aternū om-
 nia ciuibus suis tributa & vectigalia
 remisisse (id quod se facturum simula-
 bat, vt ciues eo libentius in monaste-
 rijs euertēdis, ipsius libidini assensum
 præberent) imo cum debuerit quocū-
 que Christiani orbis Rege, argēti præ-
 fertim & auri ditior exstitisse: tamen
 adeo in contrarium ea res ex Dei iu-
 stissima voluntate cessit, vt multo pau-
 perior intra paucos annos post expi-
 lationem istam fuerit, quàm vnquam
 ante, aut ipse, aut maiores eius fuerūt.
 Quin ille solus, vt ex actis Regum An-
 glia, annalibusq; constat plura tribu-
 ta & vectigalia ciuibus suis imposuit,
 quam omnes simul Reges per quingē-
 tos ante annos fecerant, &c. Das ist
 auch nicht minder gedeneckwürdig / daß als
 bald auff diese erste außplünderung der Klö-
 ster / der König Heinrich angefangen so
 durfftig zu werden / daß vber acht Mond
 hernach etliche Landschaften genottrenge
 die

„ Die wehr in die hand zunemē / darumb / das
 „ die newe Contributiones so schwerlich
 „ außgefördert worden. Aber dessen hat sich
 „ hernach viel mehr zugetragen / nachdem
 „ er aller Klöster güter außgeplündert / wie
 „ an seinem ort sol gesage werden. Nemlich
 „ pag. 168. Da Sanderus seine rede also ver-
 „ folget: Darauff folget das jar Christi 1344
 „ das sechs vnd dreissigst jar war / seines Kö-
 „ nigreichs: In welchem der barmherzige
 „ vnd gerechte Gott ein zeichen geben wol-
 „ lē / wie vnangenen ihm gewesen / auch wie
 „ wenig dem Könige genüht alle das rauben
 „ vnd plündern / daß er in der Kirchen Chris-
 „ sti gethan. Den ob wol die schätze der Klö-
 „ ster in Engelland so groß / auch shrer so viel
 „ waren / daß auch das zehende teil davon ei-
 „ nes vberaus geizigen Königs herz hette
 „ können ersettigen / gleichwol nachdem er
 „ allenthalben alle schätze / die silberne vnd
 „ güldene Creuser / alle heilige gefesse / den
 „ schmuck der Altarn / allen hauprat beynabe
 „ auß tausend klöstern / alle Ackerhöue / grün-
 „ de / fruchten / recht vnd gerechtigkeit in sei-
 „ nen gewalt bracht / nachdem er auch die zes-
 „ henden vñ Annaten aller geistliche pfrän-
 „ den durch ganz Engelland an sich gezogen /

Ja nachdem er auch das bley/ das holz/ die
 steine der Klöster allenthalben verkauft/
 derwegen er seinen bürgern allen Tribut
 vnd zinsen billich in ewigkeit sol nachgelas-
 sen haben (wie er sich auch annam zuthun/
 damit die bürger vmb so viel lieber seinem
 mutwillen/ den er in verwüstung der Klö-
 ster vbete/ beyfall theten) solte auch billich
 insonderheit an gold vnd silber vnter allen
 Königen der Christenheit der reichst gewe-
 sen sein: Dennoch sage ich/ ist ihm dermas-
 sen nach dem gerechten willen Gottes zu-
 wider gangen/ daß er nach solcher berau-
 bung innerhalb wenig jaren armer wordē/
 den er selbs/ oder seine vorfaren jemahl zu-
 vor gewesen. Ja er allein/ wie auß den bü-
 chern des Königs von Engelland/ vnd auß
 den historien kündig/ hat mehr tribut vnd
 contribution seinen vnterthanē auffgelegt/
 den zugleich alle Könige für ihm fünff hun-
 dert jaren gethan/ &c.

Vnd ist diß plündern nicht allein den
 Raubvögeln/ sonder auch den armen reis-
 senden leuten gar schedlich gewesen. Den
 es sind viel Klöster gewesen/ so jetzt vnter-
 gangen/ da die armen vnd frembden reich-
 lich gespeiset/ auch bißweilen zu nacht auff-
 genoms

genommen/ vnd beherberget worden. Was
 sage ich von den armen? Auch Fürsten/
 Grauen/ Freyhern/ Edelleut/ wen sie bisz
 weilen mit Ross vnd wazē in zimlicher an-
 zal vber land gereiset/ sind sie nicht selten
 zu den Abbatien/ auff mittag oder abend
 das maht zunemen/ eingezogen/ auch mit
 guter affection empfangen vnd tractiert
 worden. Alle diese gastfreyheit ist durch die
 neue reformatoren zu mehrem teil/ mit
 grossem nachteil vieler leut/ abgeschafft
 worden. Das könnte ich mit vielē exempeln
 beweisen/ wen sie nicht allenthalben kündig
 weren. Eins wil ich erzelen/ das ich von ei-
 nem glaubwürdigen man gehört hab. In
 Teutschland ist ein Jungfrawen Kloster
 gewesen/ darin eine gottselige gewonheit
 war/ das die armen/ wen sie eine Almosen
 begereten/ mit lauter stim rieffen/ Iesus.
 Wen man den namē höret/ war geschwind
 emer da/ vnd gab ein Almosen. Hernach/
 da dasselbig Kloster von den Calumnistē zu
 weltlichē brauch verendert war/ truge sich
 einmahl zu/ das ein armer mensch dem altē
 brauch nach vberlaut rieß den namen Ie-
 sus: dem als bald auß einem finstern geant-
 wort ward: Iesus wonet nicht lenger hic.

III

Ist ein warhafftig wort. Er wonet nicht bey den Caluinisten.

Was solich sagen von den verbottenen Hochzeiten der Mönche vnd Nonnen? Von gewaltsamer schendung der Klöster Jungfrawen? Den diß ist auch ein stück vñ Wirkung der neuen Reformation: Aber des man sich billich zuschemen hat/wosfer nur in solchen reformatorn/wie die Luthetraner vnd Caluinisten sind / noch einige scham verhandt. In Engelland/wie Sanderus zeuget sind in einem jar vber die zehē tausend Mönche vnd Nonnen gezwungen worden/sich widerumb in die welt zugebē/ vnd wider ihr gelübde weiber oder menner zunemen. So ist kündig was sich hieuenor in Sachsen zugetragen: wie viel wagē mit Nonnen beladen auß vnterschiedlichen klöstern gen Wittenberg gefürt worden/ dern furman/also zureden/Lutherus gewesen. Gehe andere sachen stillschweigend für/ über / davon reine züchtige ohren ein abschewen haben.

Das ist zum euffersten ein gottlos stück/ das diese Reformatorn auch des Creuks oder der bildniß vnser Heilands nicht verschönt haben. Etliche haben mit Worten dawider

dawider gewüetet/ andere mit der that. Laß
 set vns die wort hören. Beza sagt im Ges
 sprech zu Mompelgard also: Fateor me
 ex animo crucifixi imaginē detestari:
 „ Ich bekenne/ daß ich vom Crucifix bild ein
 „ herzlich abschewen trage. Paræus in cap. 1.
 „ *Epistola ad Rom. dub. 18.* Idololatrę sunt,
 „ qui imaginē Christi crucifixi in tem
 „ plis ad repräsentandum Christum, &
 „ ad docendū rudiores de Christo tuen
 „ tur. Diener der Abgötter sind/ die das
 „ bild des gecreuzigten Christi in den kirche/
 „ Christum fürzubilden/ vnd die einfeltigen
 „ von Christo zu leren/ brauchen vnd vertei
 „ digen. Carlostadius sagt/ wie Lutherus
 „ zeuget *Tomo 2. Wittenberg. fol. 4:* Siehestu
 „ ein Crucifix bild / so speye ihm ins anges
 „ sicht. Lutherus selbs redt vom Creuz also/
 „ *Tom. 2. Wittenb. fol. 539.* Wē ich ein kriegs
 „ man were/ vnd sehe zusehd einen Pfaffen/
 „ oder Creuzpanier/ wens gleich ein Crucis
 „ fix selbs were / so wolte ich davon lauffen/
 „ als sagt mich der Teufel.

79

Wir wollen zu den thaten kommen. Re
 ginaldus *lib. 2. Caluinoturcismi cap. 18.* erzeh
 let/ das Caluinus verbotten habe/ ein Crus
 cifix bild am halse zutragē. Darin hat man
 ihm

ihm gehorchet: Vnd ist nicht lenger das bild Christi / sonder an dessen stat Caluini bild in gold oder silber gewirckt / getragen worden. Vnd da Caluinus von bescheidenen leuten dessen erinnert worden / hat er geantwort: Si quis hoc spectaculo offenditur, eruat sibi oculos, vel abeat cito, & suspendat se. Ist jemand der sich daran stößt / der reiße ihm selbs die augen auß / oder gehe bald hin / vnd erhencke sich. Gering ist das: Was folget / ist gewlicher. Es schreibt Petrus Hansonius in seiner Ermannung an die Teutschen / wider die Caluinisten / daß die neue Reformatorn zu Wardin in Bngarn / ein Crucifix bild erstlich ins wasser geworffen / vñ folgendes / nachdem sie es widerumb herauß gezogen / mit einem radt auff die weise zerstoßen / wie den mörderin ihre armen vnd beine mit einem radt zerbrochen werden / mit beygethanen diesen lesterworten: Du bist nicht Gott / sonder ein mörder: Du mußt eines mörders belonung haben.

Sanderus schreibt lib. 2. de schismate Anglic. Daß die Caluinisten in Engelland vnter dem Könige Eduardo ein Crucifix bild abgeworffen / vñ an dessen stat des Königs wapen

wapen gefest haben/nemlich/drey Leoparden/vnd drey Lilgen/ das auff einer seiten von einer schlangen/ auff der andern von einem hund mit füßen gehalten wirt. War eben so viel/ als hettē sie gesagt/ das sie nicht Christum/ dessen bildniß sie schmechlich herunter geworffen hatten/ sonder den erdischen König/ dessen wapen sie am selben ort auff gefest/ ehren vnd anbeten.

81

In Frankreich ist gewilcher gewüet/ wie Rossius zeuget/ der im buch: *De iusta Reipub. in Regem auctoritate*, also schreibt: Aurangi in Prouincia, post ordinaria illa Calviniani Euangelismi facinora, disturbatas Ecclesias, euersa Sanctorum monumenta, exusta corpora, & inter alia patronum & primum Apostolum suum S. Eutropium, & huiusmodi cætera, ad extremum scitè formatam Christi crucifixi imaginem templo educunt, funibusque alligatā imponunt asino, & per omnes plateas & compita, perpetuis eam maledictis, & vna continuis flagellis & verberibus afficientes circumducunt, & deinde in ignem proijciunt. *Et ibidem;* In Diœcesi Carnotensi, longè vltra hanc dirita-

diritatem progressi sunt, qui in Eccle-
 siam quandam, vbi Sacerdos diuinum
 illud Christianorum sacrificium per-
 agebat, irrumpentes, proculcatâ suis
 pedibus sacrâ hostiâ, & effuso sangui-
 ne, calice loco matulæ abutentes, &
 Sacerdotem ad vrinam ebibendam
 compellentes, mox eundem cum cru-
 cifixi Christi imagine altè colligarūt,
 & Christum cum Sacerdote plurimo-
 rum sclopetorum glandibus trans-
 fixerunt. In Prouinz zu Auranginach
 den gewöhnlichen thaten des Caluinischen
 Euangelismi/nemlich/nachdem die Kirche
 nidergerissen/die greber der Heiligen ver-
 wüestet/die leiber verbrandt/darunter auch
 ihr Patron vnd Apostel S. Eutropius ge-
 wesen/vnd was des gleichen ist. Zihen sie
 endlich ein bildniß des gecreuzigten Chri-
 sti/das zierlich gemacht war/auß der Kir-
 chen/binden dasselbige mit seilen auff einen
 esel/führens also durch alle strassen vnd gas-
 sen/schmehen ohn auffhören mit lesterliche
 worten/schlagens auch vnd geißelens zu-
 gleich/vnd werffens endlich ins feuer.
 Vnd daselbs im Carnotenser Bisthumb.
 Sind sie weit ferner gangen vber diese

S 11

schran

» schrancken des gewlichen wütens. Sie sie-
 » len in eine kirche/ da der Priester das heili-
 » ge opffer der Christen verrichtet/ tratē das
 » heilige Sacrament mit füßen/ schuttē das
 » blut des Herrē auß dem Kelch/ mißbrauch-
 » tē darnach den kelch als ein nachtsgeschir/
 » machten ihr wasser darein/ vnd trungē den
 » Priester/ daß ers austrincken mußte: Bald
 » namen sie denselbigen Priester/ bunden ihn
 » mit sampt einem bild des gecreuzigte Chri-
 » sti an einem hohen ort/ theten darnach mit
 » kugeln viel schuß dar auff/ biß sie den Prie-
 » ster vnd Christi bild durchschossen.

82 In Holland haben die Geuse eine neue
 schmach ertichtet. Den das bild des gecreuz-
 igten Christi/ das in der kirchen zu Gor-
 kum war/ haben sie an galgen geschlagen/
 wie in *theatro crud. li. Hereticorum* erzelet
 wirt/ fol 58. Mehr hiervon mag man lesen
 bey Iac. Greisero, *lib. 2 de S. Crucis, cap. 18.*
 vnd anderswo.

83 Es sind aber die Lutheraner in diesem
 stück etwas bescheidener / den die Calum-
 nisten. Sie leidē noch die bilder/ zum gering-
 sten etliche in ihren kirchen: Die Calumnistē
 aber leiden gar keine. Keine/ sage ich heili-
 ge bilder: Aber der weltlichen oder vnheil-
 gen

gen haben sie viel. Ich höre/ daß in etlichen kirchen der Caluinisten für die Taube/ so den heiligen Geist representiert/ eine Eule gesetzt wirt/ vnd für die bilder der Aposteln dem vom Adel bilder/ vnd für die historia des Leidens Christi/ werden büsche/ wälde vnd jagwerck auff die wende gemalet: Daß den Unterthanen fast wehe thut: Dergestalt/ daß die/ so bisher Lutheraner gewesen/ vnd jetzt von ihren Fürsten zu der Caluinischen Religion getrungen werden/ von derselbigē vmb dieser vrsach willē ein groß abschewen haben/ vnd sich in der kirchē von ihrer Communion enthalten. Wil alhie erzelen/ was sich für diesen jaren zugetragen. Es ist ein Dorff nicht weit vō Mainz/ da zuvor Lutheraner gewesen sind/ jetzt sind daselbs Caluinisten. Als daselbs die einderung fürgenommen ward/ ist vom Caluinischen Fürsten ein neuer Predicant dahin geschickt/ der die bilder auß der Kirchen hinweg thete/ vnd nichts anders/ den eimē tisch vnd den Predigstul ganz darin ließ. Hernach befahl er/ daß die bawern auff den Sonntag zur Communion kominē solten. Die besorgeten sich für der straff/ wenn sie außblieben/ kamen derwegen hauffen-

S ij weiß

weiß biß an die Kirchthür: vnd blieben alle draussen stehen / weil keiner erstlich für dem andern hinein gehen wolte. Der Predicant wartet ihrer am tisch / darauff brot vnd wein stund / vnd ermanete sie mit erhobener stim / daß sie herzu kemen. Da hat keiner gewölt. Gleichwol gieng niemand von der thür / sonder blieben alle zusammen stehen / als bestürzte vnmutige leute. Das sahe einer von den Höfflingē / der fürüber reiset / hatte ein schwert auff der seiten / vnd einen grossen hund neben sich lauffen. Da der etwas näher hinzu kompt / fragt er die haussleut / was sey / daß sie an der thür also hinder sich zihen? Warumb sie nicht hinein gehen? Warumb sie die Communion vō dem Predicanten nicht empfangen? Sie antworten / daß sie biß daher weren Lutherisch gewesen / vñ konten das Calvinisch Nachtmahl mit gutem gewissen nicht empfangē. Darauff sagt er : Das hat keine gefahr: Kompt herzu / ich wil für euch hergehen. Was ihr sehet das ich thue / das thut ihr auch. Bald gehet er zur kirchen hinein vnd tritt zum tisch mit dem hund : Die haussleut stunden unswartelst / vnd warteten an der thür: Er aber nympt ein stücklin brots vom tisch /

eisch / wirfft das dem hund ins maul zu fressen / vnd gehet davon. Dadurch wirt der Predicant erzornet / die haupfleut aber erget / jener murren / diese aber fahen an hochzulachē. Ich erzele das werck / wie ichs von den haupfleuten selbs gehört hab.

Auß dem / was bisher gesagt / ist leichtlich zu sehen / was von solcher Reformation zu halten. Auß ihren fruchten sollet ihr sie erkennen / spricht Christus. Ihre fruchte sind jetzt erzelet / so weit anders geschaffen sind / dan die fruchte deren / welche vor mahls die Kirchen vnd Klöster fundiert vñ gestiftet haben. Derselbigen fruchte warē diese: Sie waren gottselige leute / dienetē Gott teglich / hielten sich eingezogen / züchtig / vnd keusch / bevoliezigten sich des fastens vnd mehigen lebens / waren gastfren / vnd gaben reichlich den armen / waren auch gelehrte vñ zugleich heilige leute. Diese fruchte können die newe reformatoren nicht leiden / gleichwol fürē sie eusserlich die gestalt eines eingezogenē wesens / als wen sie fromme leut weren. Vnd felt mir in dem teil etwas zu / das gedent̄ würdig vnd auffmerkens weert ist: Sol sich in Teutschland beym ersten auffgang der Caluinischen

84

S iij

Relis

Religion zugetragen haben. Es waren vber
tisch beinander etliche wolgeborne Mans
vnd Frawpersonen. Einer von denselbigen
reicht einem Calvinischen Heubtman einen
Becher mit wein / mit dem geding / daß er
denselben in einem trunck außmachen sol.
Der Heubtman entschuldigt sich alsbald /
daß er das mit gutem gewissen nicht thun
konne. Darauff sagt eine Catholische Was
tron / so bey ihm saß / mit lachendem mund:
Gott walts / lieber Better / ist euch das ge
wissen jetzt so enge / daß nicht ein Becher
hindurch mag / da ihr bisher so viel kirchen
vnd Klöster verschlungen / vnd euch davon
kein gewissen gemacht habt ? Reimmet sich
gar wol.

Die XI. Frag.

Wie die Calvinisten die Festtage
reformiert haben?

- 85 **D**er anfang ihrer reformation habe
sie alle Festtag abgethan / ohn den
Sötag: Damit erfüllet würde / das
durch den Propheten David gesagt ist. Pjal.
„ 73. Sie / der ganz hauffen / habe mitemanz
„ der in ihren hertzen gesagt: Wir wollen alle
Gottes

Gottes feyrtage im land abthun. Das be-
 fennet Calvinus *Epist.* 128. *ad Ministrum*
Burensem, mit diesen Worten: *Antequam*
urbem hanc primo aduentu ingressus
essem, abrogati erant dies festi omnes,
præter Dominicum. Farello & Vireto
hoc vtile visum fuerat. Ego receptæ
consuetudini libenter acquieui. Ean-
dem quoque rationem noua hæc Ber-
natiū Prouincia secuta initio fuerat.
 Ehe vnd zuor ich zum ersten mahl in diese
 Statt kommen bin/waren alle Festtage ab-
 gethan/ohn den Sontag. Das hatten Fa-
 rellus vnd Viretus für rathsam angese-
 hen. Ich bin auch mit solcher eingefürten
 gewonheit gern zufrieden gewesen. Auff
 dieselbige weise hats auch diese neue Land-
 schafft der Berner anfenglich gemacht.
 Anderswo ermanet er andere/das sie in
 derselbigen gewonheit bleiben. Den in der
 51 Epistel schreibt er an die Predicanten
 zu Mompelgart also: *In festis non reci-*
piendis cuperem vos esse constantio-
res. Et paulo post. In Papatu magna cele-
britate Conceptionem & Assumptio-
nem Virginis coluerunt. Quid habe-
bit seruus Christi quod dicat, si sugge-

S v

stum

stum conscenderit illis diebus, nisi ut
 eorum stultitiam rideat, qui tales fe-
 „ rias excogitauerunt? Ich wolte/das ihr
 „ in dem etwas bestendiger weret/das ihr die
 „ Festtage nicht widerumb annemet. Vnd
 „ ein wenig hernach: Im Pabstthumb haben
 „ sie das Fest der Empfengniß vnd Himmels
 „ fart Mariae gar herrlich gehalten. Aber
 „ wen ein diener an denselbigē tagen auff die
 „ Cansel treten würde/was wirt er zusagen
 „ haben/ohn das er der leut nartheit außlas-
 „ che/die solche festtage erdacht haben?

86

Diese reformation ist nicht lang gestan-
 den. Den es haben etliche mit der zeit neben
 dem Sonntag newe Festtage angerichtet/
 andere haben die alte einmahl verworffene
 Festtage widerumb angenommen. Vnd
 zwar in der Chur Pfalz ist vorlanges der
 Gutenstag in einer jeglichen wochen für
 heilig gehalten worden. Das ist außkum-
 men durch diese gelegenheit: Es beklagten
 sich Knechte vnd Megde/das sie es schwer-
 licher vnd erger hettten bey den Caluinistē/
 den bey den Catholischen. Daselbs weren
 viel festtage/daran man von der arbeit ru-
 hen vnd sich etwas erholen möchte: Aber
 hie würden sie mit stetiger arbeit vberfallē:
 Vnd

Vnd würde ihnen auch so viel zeit nicht gelassen / daß sie ihre zerrissene kleider flicken möchten. Man hats für eine billichmehzige klage gehalten. Ist derwegē von der Oberkeit der vierte tag in der wochen ihnen bestimpt worden / daß sie alsdā von dem werck ihrer herrschafftē gefreyet sein / vñ ihre kleider machen oder flicken möchte. Daher sich zugetragen / daß solch ihr feirtag von eeliche auff teutsch das Flickfest genant worden.

In Holland ist von den Herrn Staten eine neue Sazung gemacht / dadurch neben dem Sonntag sieben festage / die wir mit ihnen gemein haben / zugelassen werden.

87

Die wort dieser Sazung lautē also: Man sol neben dem Sonntag / der nach alter gewonheit gefeyret / vnd zum gottesdienst vñ heiliger ruhe geheiligt werden sol / keine andere fest- vnd feyrtage halten / als den erstē vnd andern Christag / den Newē Jarstag / den freytag für Ostern des vormittags / dē andern Oster- vnd Pfingstag / mit sampt des Herrn Himmelfarts tag: Gegen welche tage / den nechstvorhergehenden Sonntag / die gemeine vermannt werden soll / sich fleisig zur predig zumerfügen: Vnd sol im gleichen allen Werten vnd Zeppern / wegen
der

„ der Oberkeit verboten werden zu Zappē
 „ oder einig geloch zusehen / so lang die predig
 „ weret: auch alle andern bey werender Pres
 „ dig / vntersagt werden den bal zuschlahen /
 „ oder andere kurtzweil zutreiben / dadurch
 „ der gottesdienst behindert werden möchte /
 „ bey einer gewisser straff / so darauß ver
 „ ordnet werden soll.

88 Bey dieser Constitution muß ich etliche
 stueck anzeigen. Das Erste ist / daß die Herrn
 Staten anders nicht / dan mit dem alten
 herkommen / oder mit der Tradition der
 Kirchen beweisen können / daß man den
 Sonntag halten / vnd den Gottesdienst dar
 an verrichten sol. Da erfremt ich mich / daß
 sie endlich die krafft der Tradition erkennē /
 die sie so oft bestritten haben. Hingegen
 thut mirs leid / daß sie ihrer selbs so bald
 widerumb vergessen. Den sie haben sich in
 gestalt eines eids verpflichtet / keiner ande
 ren Regel / Richtschied vnd schnur zu folge /
 den allein der heiligen Schrift. Jetzt aber
 folgen sie auch der gewonheit / vñ der Tra
 dition so bey der Kirchen ist.

89 Das ander ist / daß sie ihre vnterthanen
 verbinden / sieben andere vorerzelete festa
 neben dem Sonntag zuhalten. Damit sie
 auff

auff viel wege sündigen. Erstlich / wider ih-
 ren gethanen eid. Zum andern / wider den
 rath Caluini / der also laut in der 51 Epistel
 In festis non recipiendis cuperem vos
 esse constantiores. Ich wolt / daß ihr in
 dem etwas bestendiger weret / daß ihr die
 festage nicht widerumb annemet. Zum
 dritten / wider die gewonheit der Caluini-
 sten / dern Calunus gern beyfall gethan.
 Zum vierten / wider die Regel Caluini:
 Deus non modo irritum habet, quic-
 quid colendi sui studio præter manda-
 tum suum suscipimus, sed palam quo-
 que abominatur. Gott helt alles / was
 wir ihm zudieneu außser seinem befehl für-
 nemen / nicht allein für nichtig / sonder auch
 öffentlich für einen grewel. Zum fünfften /
 wider die freyheit Caluini / vnd aller gotts-
 seligen leut. Respuere mihi & pijs om-
 nibus fas est, quicquid ad Christi insti-
 tutionem addere ausi sunt homines.
 Es stehet mir / vnd allen gottseligen frey /
 alles zuuerwerffen / was die menschen der
 insehung Christi haben zusehen dürffen.
 Es wer dan / daß die Herrn Staten in die-
 sem punct den Catholischen viel lieber anz-
 hangen wolten / den Caluino. Das wer
 recht /

recht/ vnd wer zuwindschē/ daß sie es auch
 eheten in andern dingen.

90

Das dritte ist/ daß sie keine andere feste
 gehalten haben wollen/ den obberürte sie-
 ben. Was habē sie für eine Regel/ darnach
 diese Ordnung gemacht ist? Vielleicht die-
 se: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione
 voluntas. Wir wollens also habē. Sinst/
 wen man die sieben feste halten mag/ war-
 umb nicht auch andere? Warum nicht
 das fest der Kirchweyhe? beuorab/ weil
 Christus dasselbige mit seinem exempel be-
 stetigt hat. Warum nicht das fest der heis-
 ligen Dreyfeligkeit? Warum nicht das
 fest der Verklerung Christi/ vnd andere
 dergleichen.

91

Das vierte ist/ daß sie bey einer straff/
 die sie zubestimmen haben wollen/ das bal-
 spiel vnd wirtschafft vnter der predig ver-
 bieten. Was sol es dan sein/ wen frembde
 leute zum wirtshaus einkereten/ vnd kontē
 des ends der Predig tringender not halben
 nicht abwarten? Wollen die Hollender so
 barbarisch vnd vnbescheidē sein/ daß sie die-
 selbigen ungespeiset hinziehen heissen? Das
 sey weit.

92

Das fünffte ist/ daß diese Saking einer
 andern

andern zuwider ist / so allernechst vorher
 gehet. Dem in nechstvorgehenden Capitel / vom heiligen Nachtmahl stehet diese
 Constitution: Coena Domini, iuxta in-
 stitutionem Christi, saltem quater per
 annum in vrbibus, nempe die Natiui-
 tatis Christi, Paschatis, Pentecostes, &
 semel in mense Septembri celebrabi-
 tur. Das Abendmahl des Herrn sol nach
 Christi einsatzung / zum wenigste viermahl
 des jars / nemlich auff de Christag / Oster-
 tag / Pfingstag / vnd im September / in de
 Stedten gehalten werden. Derwegen muß
 im September ein Fest sein / daß von den
 andern sieben vnterscheiden sey / so in der
 andern Sazung erzelet werden. Derwe-
 gen ist aufferhalb den sieben feste noch eins /
 daß man halten muß.

Die XII. Frag.

Wie die Calvinisten die Fastage
reformiert haben?

W Den Fastagen sind sie beynas
 he auff dieselbige weis vmbgange /
 wie mit den festagen. Den anfang-
 lich habē sie alle fastage abgethā / so gewö-
 lich

lich von den Catholischen gehalten werde:
 vornemlich die ierliche faste von vierzig
 tagen/die Quatertemper fasten/ die faste/
 so für etlichen festen gehalten werden/ vnd
 das man sich am Frentag vnd Sambstag
 vom fleisch enthelte. Dazu haben sie sich in-
 sonderheit mit diesem fundament bewegen
 lassen/das das fasten frey sein sol/ vnd vn-
 gezwungen. Den die Christliche freyheit
 (spricht Calvinus *lib. 3. inst. cap. 19. par. 7.*)
 stehet in dem / vt nulla rerum externa-
 rum, quæ per se sunt adiaphoræ, reli-
 gione coram Deo teneamur, quin eas
 nunc vsurpare, nunc omittere indiffe-
 renter liceat. Das vns keine eusserliche
 dinge / so von ihnen selbs im mittel / oder
 frey gelassen sind/ für Gott binden als ein
 Gottesdienst / das wir nicht dieselben jest
 frey gebrauchen/ bald frey vnterlassen sol-
 ten.

94

Diese Reformation ist den Calvinisten
 eine tewre reformation. Den ihrer sind
 derwegen etliche tausend vmbkommē/ weil
 sie die vierzigtagige fasten gebrochen. Die
 Historiam/ wie das zugangen erzelet Bre-
 denbachius *lib. 7. collat. cap. 38.* mit diesen
 wortē: Anno 1575 in septimana sancta,
 milites

milites comitis Ludouici à Nassau, contempta religione veteri, carnibus passim vescebantur, & immodica lætitia efferebantur. Quocirca D. Philippus Olmenus vir multæ experientia, magnæ pietatis, animi sagacis, Parochum id temporis agens in loco non valdè à castris militum istorum remoto, suos confortabat, vt sacrum Quadragesimæ tempus pergerent religiosè peragere: Illos quidem diuinis humanisque sanctionibus contemptis, nunc strenuè commessari, carnibus victitare & lætari, sed lugubre & funestum Pascha habituros: Se verò ac suos fausto ac fælici Paschate gausuros; Quod & factum. Nam Catholicis post expletos sanctæ Quadragesimæ labores, Paschalem solennitatem festiuis gaudijs celebrantibus, ecce subito feria quarta Paschæ, vniuersus ille Ludouici exercitus cum ipso Comite Ludouico, omnibusq; Antesignanis, cæsus & interfectus est, paucissimis fuga saluatis. Adhuc escæ erant in ore eorum (*inquit Psalmista*) & ira Dei ascēdit super eos, & gladius Catholicorum

T

deuo-

„ deuorauit carniuoros. Im Jar 1575 in
 „ der Karwochen frassen Graff Ludwigs
 „ von Nassaw Soldaten fleisch/ zuuerachz
 „ tung der alten Religion/ vnd machten sich
 „ vberaus frölich. Derzeit war ein Pastor
 „ an einem ort/ so von ihrem Feldleger nicht
 „ gar weit gelegen/ Philippus Omenus ge
 „ nant/ ein wolerfarener/ gar gottseliger vñ
 „ vorsichtiger man: Derselbige ermanete vñ
 „ sterckte seine Pfarfinder/ daß sie die heilige
 „ vierzigtagige fasten mit andacht außhiel
 „ ten: Zene im leger prassetē jetzt zwar daps
 „ fer/ frassen fleisch vnd weren frölich/ mit
 „ verachtung göttlicher vnd menschlicher
 „ Sakungen: Aber sie würden ein trawrig
 „ vnd betrübt Ostern habē. Er aber mit den
 „ seinen würden dasselbige fest glüetlich vnd
 „ mit freuden halten: daß auch also geschē
 „ ist. Den da die Catholischen nach außge
 „ haltener vierzigtagiger fasten das Oster
 „ fest Hochzeitlich vnd mit freuden hielten/
 „ sihe/ da ward vnuersehens auff Mitwoch
 „ noch Ostern der ganze hauffe mit ihm
 „ selbs/ Graff Ludwigen vnd allen Obersten
 „ geschlagen vnd vmbrecht/ dergestalt/ das
 „ ihr fast wenig durch die flucht davon kas
 „ ten. Die speiß war noch in ihrem mund/
 sprich

spricht David / vnd der zorn Gottes kam
 vber sie: Also hat der Catholischen schwere
 die fleischfresser gefressen. Diese niederlag
 hat sich auff der Moserheide zugetragen
 vnd ist von vielen beschriben worden.

Vielleicht sind die Herrn Staten in
 Holland durch diß exempel bewegt worden
 daß sie in dem Trichtischen Synodo der
 Catholische faste wol nicht bestetigt / sonder
 gleichwol neue fasttage angeordnet haben.
 Den in dem Capitel von den fast- vnd Bes
 tetagen / parag. 1. machen sie diese ordnung:
 Neben den extra ordinari fast- bete- vnd
 dancktagen / die wir mit vnd neben den an
 dern vnierten Prouincien / vnsern Nach
 barn vnd Bvndgenossen / oder auch für
 diese Landschaft allein / nach gelegenheit
 der zeit vnd sachen / künfftig aufschreiben
 möchte: Wollē wir das hinförder ordina
 rie einmahl im jar / nemlich nach Ostern
 eine oder zwen fast- vnd betetage durch die
 se ganze Landschaft gehalten werden sol
 len / &c.

Gleichwol nimpt mich sehr wunder / daß
 sie diese Sakung gemacht haben. Das alte
 gebot der kirchen vom fasten wollē sie nicht
 gehalten haben / vnd wollen / man sol ihre

L ij

neue

neme gebott haben. Sie wollen mit den Catholischen für Ostern nicht fasten/ vnd wollen allein fasten nach dem Osterfest. Vnd warumb gleich noch dem Osterfeste Das hat zweyerley bedenckē. Erstlich weil man alsdan die vbrige fische oder brocken haben kan/welche auß der Catholischen fasten vberblichē. Den was vns vberscheußt/ damit ergehen sie sich ganz gern. Zum andern/weil nach dem Osterfest/wie jetzt gesagt/ der Calvinisten heer geschlagen worden. Derwegen/gleich wie die Catholische für Ostern fasten/dem tod vnd leidē Christi zu ehren: Also fasten die Calvinistē nach Ostern zu gedechtniß der niderlage/ die sie von den Hispaniern gelitten haben.

97

Ihr fundament / daß zuuor angezogen ist/erzwingt nichts. Erstlich/weil es retorquiert oder auff sie selbs widerumb zuruck gewiesen werden kan. Den so das fasten frey ist/warumb wirts dan von ihnen mit einem neuen decret vnfrey gemacht vnd gebotten? Zu dem ist nicht nützlich/ daß das fasten frey sey. Den wens frey were/ so würden wenig leut fasten. Das leret die erfahrung bey den Lutheranern vnd Calvinisten/ welche das fasten frey gesetzt haben wollen.

Der